This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HF
5458
.D4

YC 25310

EXCHANGE

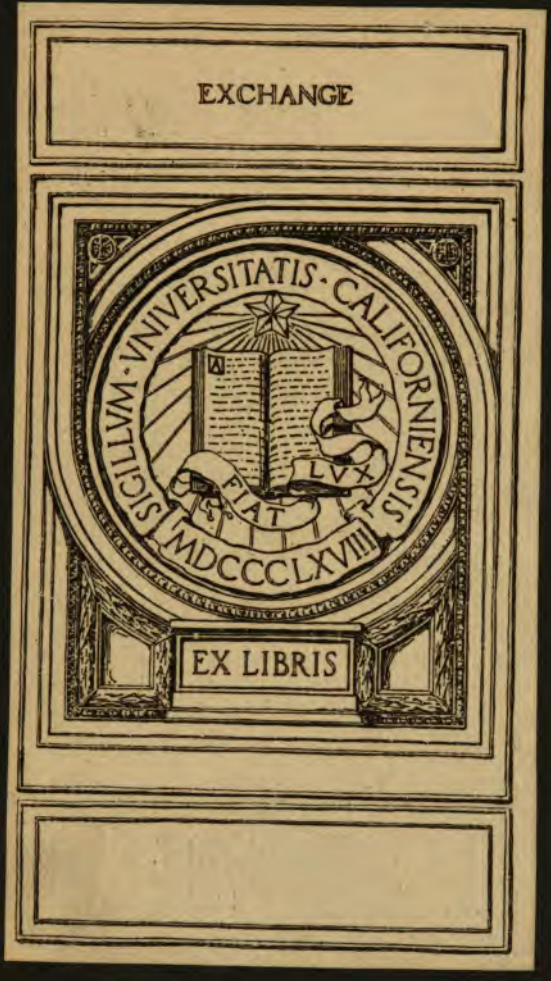
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Der

Hausierhandel in Baden

insbesondere

in Bezug auf die Hausindustrie.

Abhandlung

vorgelegt der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität zu Strassburg

zur Erlangung der Doktorwürde

von

Eugen Dennig
aus Pforzheim.

Karlsruhe.
Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei,
1899.

HF5458
.D4

Inhalt.

Seite

I. Einleitung: Abriss der Geschichte der hauptsächlichsten Schwarzwälder Hausindustrien 3
II. Geschichte der Gewerbepolitik des Grossherzogtums Baden in Bezug auf das Hausierwesen:
A. Die Zeit bis zur Hausierordnung von 1815 22
B. Der Hausierhandel nach Erlass des Hausieredikts, bis zum Erscheinen der badischen Gewerbeordnung 1862 . . . 32
C. Der Hausierhandel in Baden bis zum Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung daselbst 1872 54
D. Der Hausierhandel in Baden unter der Herrschaft der Reichsgewerbeordnung seit 1872 58
III. Schlussfolgerungen auf die Berechtigung des Hausierhandels aus den Ergebnissen der badischen Gewerbepolitik 61
Anmerkungen 77

UNIV. OF CALIFORNIA

as J 11.13-14

I. Einleitung.

Abriss der Geschichte der hauptsächlichsten Schwarzwälder Hausindustrien.

„Hausierhandel" ist das Anbieten von Waren an die Konsumenten im Umherziehen von Haus zu Haus, von Strasse zu Strasse, von Ort zu Ort mit kleinem Vorrat.

Die Waren sind entweder eigenes Erzeugnis, oder von Anderen zur Weiterveräusserung bezogene Gegenstände, d. h. eigentliche Handelswaren. Das eigene Erzeugnis kann aus okkupatorischer Thätigkeit herrühren, wie z. B. Fische, Beeren, Sand, oder aus stoffumwandelnder, wie Holzgeräte, Bürsten, Uhren. Der Hausierhandel mit eigenen Erzeugnissen war der ursprüngliche und lange Zeit allein geduldete, hing er doch aufs engste zusammen mit dem Ursprung und der Entwicklung der Gewerbe und des Handels überhaupt.

Auch der bestehende Streit um die Daseinsberechtigung des Hausierwesens noch heutzutage dreht sich nicht um den Hausierhandel mit allen Gegenständen, sondern nur um das Anbieten von Gebrauchsartikeln. Bei der Erörterung dieser Streitfrage haben daher z. B. auszuscheiden die von Haus zu Haus verkauften Lebensmittel und dergleichen Verbrauchsgüter, wie sie aus der bäuerlichen Wirtschaft hervorgehen oder als freie Güter gesammelt werden. Ihr Vertrieb in dieser Weise begegnet nirgends Einwendungen. Ebenso haben auszuscheiden die gewerblichen und gleichsam künstlerischen Leistungen[1] wegen ihrer Geringfügigkeit im heutigen Wirtschaftsleben, und endlich der Aufkauf von allerlei Ab-

256117

fallstoffen, für welchen das Umfragen von Haus zu Haus noch nicht entbehrt werden kann.

Der eigentliche Hausierhandel ist hervorgegangen aus der Notwendigkeit, die Erzeugnisse gewerblicher Thätigkeit, um deren Vertrieb sich der organisierte Handel, soweit es überhaupt solchen gab, nicht annahm, weil er sich zu weit ab von ihren Ursprungsstätten bewegte, unmittelbar den Verbrauchern („Konsumenten") zuzuführen. Auch unter diesen gab es auf den Stufen eines unentwickelten Verkehrs zahlreiche Wirtschaften, die wegen der Entlegenheit ihrer Niederlassung von den grossen Verkehrsstrassen besonderer Vermittler bedurften, die ihnen den Reichtum der fernen Weltproduktion vor Augen führten und zum Kauf anboten.

Neben dieser wirtschaftlichen Voraussetzung des Hausierhandels sind noch andere zu nennen: eine rechtliche, die Bindung der Befugnis zum städtischen Gewerbebetrieb an die Zugehörigkeit zu einer Zunft, und eine ethische, das starke Heimatsgefühl, das Produzenten wie Konsumenten an der heimischen Scholle festhält oder sie immer wieder dahin zurückführt, obgleich das Leben draussen ihnen so viele Bequemlichkeiten mehr bietet.

Diese Vorbedingungen sind erfüllt in den Gebirgsgegenden, und sie sind daher die Hauptsitze der Hausindustrien und des Hausierhandels, die oft in gleicher Weise ganze Dörfer, ja ganze Gruppen von solchen ernähren oder wenigstens hauptsächlich ernähren. So sind als Sitze von Hausindustrien bekannt die Vorländer der Alpen (Savoyen, die Lombardei, Tirol), das Erzgebirge, der Thüringer- und der Westerwald, die Rauhe Alb, der Odenwald und der Schwarzwald.

Den Rohstoff für fast alle Hausindustrien bildet das Holz. Eine reiche Auswahl von Holzsorten war von jeher im Schwarzwald geboten. Es lag nahe, dass seine Bewohner schon im frühen Mittelalter den Überfluss an Zeit, welchen ihnen die Bewirtschaftung der wenig fruchtbaren Äcker und besonders der lange, strenge Winter liess, zur Ausnützung und Verwertung des Holzreichtums verwendeten. Demselben verdankten zunächst, da man nur den Heizwert des Holzes

im grossen zu würdigen wusste, gewöhnliche Glasgeschirre ihre Entstehung; ebendort wurden auch Geräte und Werkzeuge aus Holz gefertigt besonders geschickte und scharfsinnige Holzschnitzler erfanden und entwickelten die Kunst, Holzuhren zu bauen, und endlich bildete sich hier, neben dem städtischen Handwerk, die hausindustrielle Bürstenbinderei aus.

Als weitere Hausindustrien im Schwarzwald, deren Erzeugnisse Gegenstand des Hausierhandels waren, sind aus neuerer Zeit, d. h. aus der zweiten Hälfte des vorigen bis zum Anfang unseres Jahrhunderts, die Anfertigung von Blechlöffeln, Strohflechtereien und Baumwoll- und Leinenwaren zu nennen.

Die Geschichte aller dieser Industrien hat bereits ihre Darsteller gefunden: Pfarrer Jäck[2] in Triberg, Archivar Trenkle[3] und Professor Gothein[4] in Karlsruhe haben alle insgesamt ihrer Betrachtung unterzogen, Pater Steyrer[5] und die Gelehrten Bader[6] und Meitzen[7] schrieben Abhandlungen über die Uhrenindustrie, Hofrat Ackermann[8] beschrieb die Schwarzwälder Bürstenindustrie.

Es sei mir gestattet, zu besserem Verständnis des Nachfolgenden den Inhalt dieser geschichtlichen Darstellungen kurz wiederzugeben, wie er sich mir nach Durchsicht der einschlägigen Quellen im Grossherzgl. General-Landesarchiv gestaltet hat.

Die älteste Schwarzwälder Hausindustrie scheint die Schneflerei zu sein, d. h. die Holzschnitzerei und Drechslerei, und schon um das Jahr 1000 n. Chr. sollen ihre Erzeugnisse (z. B. hölzerne Teller, Schüsseln, Löffel, Kübel, Truhen, Schachteln, Kuchenbretter, Walzhölzer, Spunden, Zapfen, Fasshahnen, Spinnräder, Salz- und Pfefferbüchsen, Holzschuhe), hausierweise im Rheinthal verkauft worden sein. Trenkle berichtet, dass nach der ältesten Chronik des Klosters St. Blasien, welches um 963 gegründet wurde, „die ersten Mönche daselbst schon zu Zeiten der Merovinger, um sich zu ernähren, auch weltliche Arbeit hätten treiben müssen. Sie schnitzten und drehten verschiedene Holzwaren und trugen

sie zum Verkauf ins Rheinthal hinaus". Trenkle erzählt ferner, dass auch noch 300 Jahre später, unter der Herrschaft Rudolfs von Habsburg über die Grafschaft Hauenstein, bei Todtmoos mehrere Drechsler wohnten, die ihr Einkommen teils aus armseliger Viehhaltung, teils „aus ihrer Hände Arbeit" zogen. Diese Holzschnitzerei, die beim Vorhandensein gleicher Produktionsverhältnisse im Mittelalter wohl über den ganzen Schwarzwald verbreitet war, bietet noch heute den Bewohnern zahlreicher Gemeinden in den Amtsbezirken Bonndorf, St. Blasien und Schönau die Hauptquelle des Lebensunterhalts und liefert noch jetzt einer der stärksten Gruppen des Schwarzwälder Hausierhandels die Ware.

Die Fabrikation von Glaswaren bestand nach Gothein[9] im Schwarzwald „von alters her", ist aber „deutlicher erst seit dem 16. Jahrhundert hervorgetreten". Trenkle[10] giebt mehrere Quellen an, wonach am Oberrhein schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts Glashütten bestanden, so bei Säckingen, Wehr, Emmendingen, Lenzkirch, Markdorf, aber erst gegen Ende des 16. und wieder des 17. Jahrhunderts nahm die Glasmacherei in Seebach bei Rippoldsau (am „Glaswald"), in „Altglashütten" zwischen Titi- und Schluchsee und im Knobelwald oder Glashütte bei St. Märgen unter dem Schutz der fürstenbergischen Regierung und des Klosters St. Peter neuen Aufschwung, der freilich nicht selten unterbrochen wurde durch den Ausbruch eines Kriegs mit Frankreich und durch eintretenden Holzmangel. Als jedoch der spanische Erbfolgekrieg sein Ende in Süddeutschland gefunden hatte, konnte sich die Glasmacherei dauernd entwickeln und die bereits seit Jahrzehnten als Hausierer thätigen „Glasträger" schlossen sich in der sog. „Grossen Kompagnie" zusammen.

Diese bezweckte die Verteilung der Absatzgebiete unter die Mitglieder der Genossenschaft, die Regelung der Art des Handels und das Verhalten der Mitglieder auf ihren Wanderungen.[11] Ihre selbstgegebenen Gesetze wurden nicht aufgeschrieben, sondern mündlich überliefert und von den Teilnehmern streng beobachtet. Grundsatz war solidarische Haftung der Mitglieder und alljährliche Abrechnung unter

einander. Ausgangspunkte und Hauptversandorte, von wo aus den in der Fremde befindlichen Genossen die Waren mit Fuhrwerk nachgeschickt wurden, waren Triberg, Furtwangen und Steig (im Höllenthal). Die Genossenschaft hatte nach Jäck[13] 1771 bereits 52, 1812 mehr als 60 Mitglieder und besass in mehreren Ländern ein förmliches, überall aber ein thatsächliches Monopol auf die Schwarzwälder Glaswaren. — Die hausindustrielle Glasmacherei auf dem Schwarzwald ist heute ganz verschwunden: das Aufkommen der Steinkohlenfeuerung bei der Glasbrennerei seit den 20er Jahren und die starke Steigerung der Holzpreise haben ihr ein langsames, aber unabwendbares Ende bereitet. Zu Anfang der 60er Jahre zählte Trenkle noch 3 kleinere Betriebe auf;[15] in dem Werke „das Grossherzogtum Baden", Karlsruhe 1885, war von diesen nicht mehr die Rede; die Glasindustrie in Baden beruhte vielmehr nur noch auf zwei Grossbetrieben in Gaggenau und Wolterdingen (bei Donaueschingen), die noch heute bestehen.

Auch die Glashändler spielen heute unter den Schwarzwälder Hausierern keine Rolle mehr. Ging aber auch der Glashandel selbst infolge Stoffmangels unter, so hat er sich doch für die sonstige Erwerbsthätigkeit der Bevölkerung des Schwarzwalds bleibende Verdienste erworben: einerseits, indem sie mehrere Artikel, wie vor allem Holzuhren, Blechlöffel, Strohhüte, den Schwarzwäldern zuerst vor Augen brachten und diese zu deren Selbstanfertigung veranlassten, und andererseits dadurch, dass sie anfänglich auch den Vertrieb der übrigen Erzeugnisse besorgten und später den Uhrenhausierern ihre bewährte Organisation als Vorbild liehen.

Glasträger nämlich brachten, wie Jäck erzählt[14], im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts die erste Holzuhr auf den Schwarzwald, die sie am Niederrhein von einem böhmischen Hausierer gekauft haben sollen. Bei der altgeübten Geschicklichkeit im Holzschnitzen konnte es nicht fehlen, dass einige der Gewandtesten das Kunstwerk alsbald mit Erfolg nachzuahmen versuchten. Aber unter den Einwirkungen des 30jährigen Kriegs, der gerade in der Gegend jener alten Heerstrasse zwischen Strassburg und Konstanz mit Heftigkeit und

wechselndem Glück geführt wurde, ging die neue Kunst wieder scheinbar verloren. In Wirklichkeit muss sie sich heimlich fortgepflanzt haben, denn um 1660 trat sie gleichzeitig an verschiedenen Stellen von neuem hervor, wenn wir dem Benediktinerpater Steyrer glauben dürfen, der von einer in Waldau bei St. Peter angefertigten Holzuhr berichtet, welche sich 1667 im Besitz eines St. Petri'schen Mönches befunden habe. Um dieselbe Zeit aber, sagte er weiter, sei die Kunst auch in St. Märgen im Breisgau und in St. Georgen bei Villingen durch einzelne Schnefler ausgeübt worden. Aber nochmals sollte die Uhrmacherei auf dem Schwarzwald durch die französischen Raubkriege am Ende des 17. Jahrhunderts unterdrückt werden, ehe es um 1725 Simon Dilger, Mathias Löffler, Johann Duffner und Franz Ketterer in Furtwangen und den nahegelegenen Orten Gütenbach, Schönwald und Urach gelang, die Kunst auf die Dauer heimisch zu machen.[15] Jäck und Trenkle schildern mit Begeisterung, wie sie sich dann durch die unablässige Arbeit einheimischer Kräfte, die fast ausschliesslich aus dem Bauernstand hervorgegangen waren, schon 1750 zu hoher Blüte entwickelt hatte. Wir erfahren, wie die ersten Meister die ganze Uhr mit eigener Hand bauten, wie sie wahrscheinlich auch die ersten einfachen Werkzeuge, Schnitzmesser und Drehbank, sich selbst herstellten; wie sie fortwährend sich abmühten, Verbesserungen und Verschönerungen an den Uhren anzubringen; wie die einfachen Menschen bald von sich aus die Vorteile der Arbeitsteilung zu benützen wussten, und wie sie darauf bedacht waren, allmählich nicht nur die Werkzeuge, sondern auch alle Bestandteile der Uhren, selbst die metallenen, in eigener Werkstätte immer vollkommener und zweckmässiger herzustellen. Die Organisation der neuen Industrie war ganz auf die Familie der einzelnen Meister gegründet, die sich in ihren eigenen Söhnen und denen ihrer Nachbarn die geeigneten Gehülfen heranzogen und ganze „Schulen" gründeten, hauptsächlich auf eigenen Erfahrungen fussend. Aber auch entferntere Kreise schenkten der heimischen Kunst ihre warme Teilnahme; so gab 1780 bis 1800 der Freiburger

Professor der Mathematik Rinderle, ein Mitglied des Benediktinerordens zu St. Peter, den Meistern Unterweisungen in Mathematik und Physik, stellte damit die für höhere Fortschritte der Uhrmacherkunst unentbehrliche theoretische Grundlage her und zeigte ihnen sogar manche von ihm selbst erfundene technische Verbesserungen.

Einen ebenso förderlichen Einfluss auf die Vollendung der Technik übte der heimische Hausierhandel aus. Anfänglich hatten ja, wie oben erwähnt, die Glashändler den Verkauf der Uhren mitbesorgt. Als aber diese schönen Gewinn aus dem Uhrenhandel zogen und auch die Zahl der Meister, wie die Menge der Uhren rasch zunahm, verlegten sich einzelne Meister selbst darauf, für ihre und ihrer Verwandten Erzeugnisse Absatz zu suchen. Nach Trenkle hat es schon zu Anfang der 1720er Jahre im Schwarzwald besondere Uhrenhändler gegeben.[16] Zu den ersten Absatzgebieten gehörten Frankreich und England, wo zwar die Fabrikation metallener Uhren längst in Blüte stand, aber hölzerne Wanduhren noch ganz unbekannt waren und wegen ihrer billigen Preise gegenüber den kostspieligen heimischen Kunstwerken reichen Anklang fanden. Die Händler ihrerseits, gelernte Uhrenmacher, versäumten keine Gelegenheit, sich die ihnen in Paris und London vor Augen kommenden technischen Fortschritte zu eigen zu machen und in der Heimat zu verwerten. Das Absatzgebiet erstreckte sich am Ende des 18. Jahrhunderts über ganz Europa und Teile von Kleinasien und Nordamerika.

Diese weite Verbreitung der Schwarzwälder Uhren ist unstreitig das Verdienst der Schwarzwälder Hausierer: ohne ihren Wandertrieb und regen Unternehmungssinn wäre es bei dem Mangel an jeder Reklame- und Beförderungsgelegenheit unmöglich gewesen, in wenigen Jahrzehnten einen bis dahin unbekannten und unschätzbaren Artikel in einem so grossen Gebiet heimisch zu machen.

Die rasche Ausdehnung konnte sich aber nur vollziehen auf Grund einer Organisation des Handels, welche diesen lohnend machte: der Kartellierung des Absatzgebiets.

Es bildeten sich nämlich in den verschiedenen Uhrenproduktionsorten kleine Händler-Gesellschaften von je 2—3 Mitgliedern, die die Versorgung bestimmter Länder mit Uhren übernahmen. Trenkle zählt[17] solcher Gesellschaften 10 auf, die sich alle in den Jahren 1740 bis 1750 gebildet haben sollen. Die selbständigen Händler waren als „Gutkameraden" Teilhaber der Gesellschaft, nachdem sie bei ihr 3 Jahre als „Uhrenknechte" oder „Ruhkameraden" Gehülfendienste versehen hatten. Jede Gesellschaft hatte daheim und in ihrem Absatzgebiet einen Stapelort, an welchem die mit Fuhrwerk verschickten Uhren auf- und abgeladen wurden. Die Organisation bewährte sich vollkommen, so lange die mündlich abgeschlossenen Vereinbarungen beiderseits redlich eingehalten wurden. So lange der Uhrenhändler sein eigenes Erzeugnis verkaufte, bestand für den Produzenten keine Verlustgefahr; auch der abgezweigte Handel hatte noch nichts Bedenkliches, so lange die üblichen Abrechnungstermine (alljährlich an den grossen Kirchenfesten, schliesslich wenigstens an einem derselben) streng beobachtet wurden. Aber je weiter sich die Händler von der Heimat entfernten und je weiter die Kreditfrist für sie erstreckt werden musste, desto grösser wurde die Möglichkeit des Verlustes für den Meister. Hier war der Augenblick gegeben, wo sich das Kapital als Vermittler in Gestalt des „Packers", d. h. des Versenders, einschieben konnte, und hier zeigte sich auch die Kehrseite der Kartellierung des Absatzgebiets, indem der Meister den Überblick über den Absatz überhaupt allmählich ganz verloren hatte. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts riss bei den Hausierern der Missbrauch ein, sei es aus Furcht vor dem Truppendienst und dem Krieg in Westeuropa, sei es lediglich aus Bequemlichkeit, Leichtsinn und Trägheit, gar nicht mehr nach der Heimat zurückzukehren, sondern in der Fremde dauernd Niederlassung zu suchen. Die Lage der Uhrenmacher verschlimmerte sich, als die Händler die Einsendung der fälligen Gelder verzögerten, ja oft ganz unterliessen, aber sie wurde geradezu trostlos, als die Truppenaushebungen vielen Meistern die besten Arbeitskräfte entzogen und über-

dies die ehemaligen Landsleute im Auslande alles daran setzten, durch Schutzzölle und Verbote die heimische Uhrenausfuhr unmöglich zu machen. Die allgemeine Not wurde für den Einzelnen noch dadurch verschärft, dass die kapitalistischen Packer, meistens Wirte, ausser dem Versandgeschäft („Verlag") auch die Lieferung der Rohstoffe, Bestandteile oder Werkzeuge ganz in ihre Hand zu bekommen wussten und die Ausbeutung durch Lohndrückerei fortsetzten. Natürlich suchten die Meister sich durch mangelhafte Leistungen schadlos zu halten[18]. Wer hätte ihnen auch gesagt, dass sie mit Pfuscharbeiten ihren guten Uhren den Preis, dann den guten Namen und endlich den Absatz überhaupt verderben würden?

Bezeichnend für die wirtschaftliche und soziale Lage der Uhrenmacher und ihrer Familien am Anfang unseres Jahrhunderts bis in die 20er Jahre ist ein von Jäck am Schluss seines Büchleins mitgeteiltes Gedicht einer Uhrmacherstochter, die dasselbe als Sonntagsschülerin statt des verlangten Aufsatzes über die Beschäftigung in der verflossenen Woche ablieferte: es beklagt die Abhängigkeit des Uhrmachers von den Händlern und wirft ein grelles Licht auf die schon damals (1818) unter den Hausindustriellen herrschende Notlage.

Allerdings hat es an wohlmeinenden Versuchen zur Wiederaufrichtung der Schwarzwälder Uhrenmacherei nicht gefehlt. Schon 1780 hatten einige Veteranen der Kunst aus der Gegend von Triberg mit anderen aus Neustadt einen Plan zu einer „Gesellschaftsordnung für Uhrenmacher und -Händler" entworfen, welche den Geschäftsverkehr zwischen Meister und Händler regeln sollte, die alle zu einer Gesellschaft zusammenzutreten gehabt hätten[19].

Woran der Plan gescheitert ist, war weder bei Jäck, der ihn erwähnt, noch aus den Akten zu ersehen.

Ein zweiter Versuch, eine Organisation für die Uhrenmacherei zu schaffen, wurde 1806 von 35 Meistern, Händlern und Verlegern aus Neukirch (bei Triberg) und 40 Meistern aus Gütenbach (bei Neustadt) unternommen. Die von ihnen

der landesherrlichen Regierung unterbreiteten 12 Vorschläge bezwecken, die Uhrenmacherei als eigentümliche Industrie den Schwarzwäldern zu erhalten, die technische Leistungsfähigkeit der Meister durch 3—5jährige Lehrzeit zu sichern und ihre wirtschaftliche Existenz durch die Vorschrift „moralischer Garantien" bei Packern und Händlern von Amtswegen sicher zu stellen. Das Vogtamt St. Peter befürwortet diese Vorschläge bei der Grossh. Hofkommission am 31. Oktober 1806 mit dem Hinweis darauf, dass die Organisation des Uhrenhandels für den Wohlstand einiger tausend Familien auf dem östlichen Schwarzwald ebenso nötig sei, wie die Erhaltung des Uhrenhandels selbst. „Der Wert der Liegenschaften in der Vogtei sei in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts, besonders seit dem Hubertusburger Frieden, namentlich durch das aus dem Uhrenhandel zufliessende Geld um mehr als die Hälfte gestiegen." Das zuständige Oberamt Triberg erkannte in seinem über die Eingabe eingeforderten Bericht die Klagen über die Betrügereien und Wuchergeschäfte der Speditöre („Packer") als berechtigt an, hielt aber den Zusammenschluss aller auf dem Schwarzwald ansässigen Uhrenmacher und Händler für undurchführbar, zumal die württembergischen Gewerbetreibenden dieser Fächer wahrscheinlich doch nicht zum Beitritt zu bewegen seien. Der im übrigen sehr verdienstvolle Oberamtmann Dr. Huber schlug zur Abhülfe des Notstandes lediglich die Einsetzung einer amtlichen Oberaufsichtsbehörde über den Verkehr der Uhrenmacher mit den Speditören vor, aber die Regierung liess die Sache ganz auf sich beruhen. Wahrscheinlich hatte sie erkannt, dass die unheilvolle Übermacht der Speditöre, welchen man das thatsächliche Verkaufsmonopol hätte abnehmen müssen, nur mit Aufwand grosser Mittel zu beseitigen gewesen wäre, die ihr, der Regierung, nicht zur Verfügung standen.

Im Jahre 1814 sah sich derselbe Dr. Huber veranlasst, seinerseits der Regierung den Vorschlag der Gründung einer „Uhren-Kommerz-Konstitution auf dem Schwarzwald" zu unterbreiten, und nach dessen Erfolglosigkeit und nach

Hubers Ableben nahm sein Freund, Kaplan Dierhold von Neukirch 1826 den Gedanken abermals auf, indem er 52 Neustadter und 43 Lenzkircher Meister zur Ausarbeitung einer vollständigen „Innungsordnung für die Schwarzwälder Uhrenmacherei“ aufmunterte[20].

Das letzte urkundliche Zeugnis eines selbständigen Versuchs der Meister zur Hebung ihrer Notlage bildet ein im Generallandesarchiv befindlicher Bericht über „Wünsche der Uhrenmacherversammlung im Wirtshause zum „Thurner“ bei Waldau“, dem geographischen Mittelpunkt der Uhrenmacherorte zwischen Triberg und Lenzkirch, vom 9. September 1827. Die Wünsche gipfelten darin, dass zum Uhrenhausierhandel nur gelernte Uhrenmacher zugelassen werden sollten, und zwar, nachdem sie sich vor neu zu schaffenden „Innungsvorständen“ über ihre Befähigung ausgewiesen hätten. Aber die Grossh. Regierung, die von jeher dem Freihandel zuneigte, war weit entfernt, neue Innungen oder Zünfte zugunsten bisher „freier Künste“ zu gründen, und alle jene wohlgemeinten Vorschläge im Sinne einer obrigkeitlichen Regelung oder auch nur Beeinflussung des Uhrenhandels blieben unbeachtet. Dagegen liess die Regierung der Vervollkommnung der Technik der Uhrenmacherei später (1849) die lebhafteste Fürsorge zu Teil werden, indem sie sofort nach Bewältigung der Unruhen auf unmittelbare Veranlassung des Grossherzogs Leopold die Uhrmacherschule in Furtwangen als Musterwerkstätte für Uhrenfabrikation gründete. Über die Wiederbelebung und Weiterentwicklung der Schwarzwälder Uhrmacherei geben seit 1851 die Jahresberichte jener Schule erschöpfende Auskunft. Aus diesen ist zu ersehen, wie sich die Uhrenmacherei von der Hausindustrie immer mehr zum Fabrikbetrieb umwandelte und der Absatz der Uhren jetzt hauptsächlich durch Vermittlung kaufmännischer Unternehmer mit festen Niederlassungen in den grösseren Städten sich vollzieht. Vom Hausierhandel hat sich heutzutage die Schwarzwälder Uhrenmacherei fast vollständig freigemacht, nur England und Nordamerika werden noch jetzt von „Schwarzwälder“ Uhrenhausierern besucht. Schon der

erste Leiter der Furtwanger Schule, der um die Industrie und den Verkehr des Schwarzwalds hochverdiente Baurat Gerwig, der Erbauer der Schwarzwaldbahn, verhielt sich dem Hausierwesen gegenüber ablehnend und betonte z. B. im Jahresbericht für 1855 mit Genugthuung, dass die Schule mit gutem Erfolg, auch für die übrige Holzwarenfabrikation, auf die Beschränkung des Hausierhandels hingewirkt habe. Dieser Standpunkt gegen das Hausierwesen verdient auch deshalb besondere Erwähnung, weil Gerwig als Leiter der Uhrmacherschule sich mit grossem Eifer der Hebung und Förderung fast aller Schwarzwälder Hausindustrien annahm.

Gegenüber der Uhrmacherei stehen die anderen badischen Hausgewerbezweige an Alter und Bedeutung weit zurück. Der letzte Zweig der Holz verarbeitenden Hausindustrien, die Bürstenfabrikation, ist (nach Trenkle[21]) erst 1765 in den Schwarzwald verpflanzt worden, nachdem sie als zünftiges Handwerk längst in den Städten des Landes betrieben worden war. Hauptsitz dieser Industrie im Schwarzwald waren von jeher Todtnau im Amtsbezirk Schönau und die nahegelegenen Gemeinden im hintersten Wiesenthal, sowie Bernau im Albthal, Amtsbezirk St. Blasien. Ein ehemaliger Müllerbursche, Leodegar Thoma aus Todtnau, brachte von seinen Wanderungen als Ziegenfellhändler eine Bürste aus Mülhausen im Elsass mit und ahmte diese nach, indem er in die Löcher eines grob zugeschnittenen Holzstücks Schweinsborsten zog und diese mit hölzernen Nägeln befestigte. Lange Zeit kam diese hausindustrielle Bürstenbinderei über eine niedrige Stufe der technischen Vollendung nicht hinaus: es war eine rohe Zurichtung von Bürstenhölzern, d. h. diese wurden zugeschnitten, zum Teil auch gehobelt, mit Löchern versehen und in diesen die Schweinsborsten, seit 1812[22] auch Pferde- und Ziegenhaare eingezogen und mit Holznägeln, heissem Pech und schliesslich Schnur und Eisendraht festgemacht. Einen grösseren Aufschwung nahm der Gewerbszweig erst 1840, als Fabrikant Faller in Todtnau durch sorgfältigere Auswahl und Reinigung der Borsten und Haare, sowie durch Schnitzen, Bemalen, Polieren und Fournieren

der Hölzer den Bürsten hübscheres Aussehen und grössere Dauerhaftigkeit zu geben begann. Seitdem hat die Bürstenbinderei auch in Baden die Form kleiner Fabriken angenommen, und diese führen schon seit Jahrzehnten einen Verzweiflungskampf gegen die äusserst kapitalkräftigen Grossbetriebe in Sachsen und Böhmen. Der Absatz der Schwarzwälder Bürsten wurde von Anfang an durch Hausierer besorgt, die zugleich auf ihren Wanderungen die Borsten einkauften. In der Geschichte der Bürstenbinderei spielt der Hausierhandel deshalb eine gesellschaftlich bedeutsame Rolle, weil, wenigstens in Baden, den Schwarzwälder Bürstenbindern die Hausiererlaubnis als Vorrecht gegenüber den städtisch-zünftigen Fachgenossen verliehen war, und diese letzteren nach einem lebhaften Kampfe als Handwerker der Konkurrenz von Fabrik- und Hausindustrie vollständig erlagen. Über den Umfang der Schwarzwälder Bürstenfabrikation erfahren wir durch den Hofrat Ackermann, dass die Industrie in Todtnau und Umgegend 1812 121 Familien beschäftigte. Den Wert ihrer Jahreserzeugnisse schätzte er, freilich sehr oberflächlich, auf 200000 fl. Im Jahr 1852 waren, nach dem 2. Jahresbericht der Furtwanger Uhrmacherschule, gegen 1000 Personen auf dem südlichen Schwarzwald in dieser Industrie thätig, und zwar 350 als Hausindustrielle mit Vorrichtung der Hölzer, 600 ebensolche mit Zusammensetzung der Bürsten, und „einige Dutzend“ als Arbeiter kleiner Fabriken. Die Jahresmenge wurde damals von der Direktion der Uhrmacherschule auf 300000 fl., 1860 von dem zuständigen Ministerialreferenten, Geh. Rat Dietz, auf 800000, und 1871 von Trenkle bei Annahme von 3 Millionen Stück auf 900000 fl. geschätzt. Aus diesen Zahlen lässt sich erkennen, dass die Entwicklung seit 1812 keine besonders günstige und auch die technische Leistung bei einem Stückpreise von 18 Kreuzern keine glänzende gewesen sein kann. Trotzdem war, wenn wir Trenkle glauben, das Absatzgebiet sehr ausgedehnt: es erstreckte sich ausser über die deutschen Länder über die Schweiz, Frankreich, Holland, England, Russland und Nordamerika.

Neben den Holz verarbeitenden Hausindustrien sind ferner noch als für den Schwarzwälder Hausierhandel wichtig die Blechlöffel- und Strohgeflechte-Herstellung und die „Tüchleweberei" aus Leinen und Baumwolle zu erwähnen, die letzte, sofern sie auf Hausweberei sich gründete.

Auch die ersten Blechlöffel wurden etwa um 1730 aus Sachsen von Glashändlern auf den Schwarzwald gebracht.[23] In Sachsen wurde die Löffelfabrikation in der Stadt Grünhain und Umgebung im Erzgebirge betrieben. In Süddeutschland waren vorher bei den unteren Volksklassen hölzerne, bei den höheren zinnerne und silberne Löffel im Gebrauch. Im Jahre 1740 baten zwei Schwarzspengler in Schonach und Schönwald bei Triberg das Obervogtamt um Erlaubnis zum Anbau einer kleinen Schmiede an ihre Hütten zum Zwecke der Herstellung von Blechlöffeln, und ihr Gesuch wurde genehmigt. Sie suchten bald das sächsische Muster noch zu übertreffen, indem sie nicht nur das Vorderteil, sondern den ganzen Löffel aus Blech schmiedeten, und verwendeten statt des dünnen Weissblechs, wie die Sachsen zu thun pflegten, starkes schwarzes Eisenblech, dem sie durch Verzinnung ein schönes glänzendes Aussehen zu geben wussten. Ihre Ware fand so grossen Beifall, dass die Nachfrage nach Blechlöffeln schon 1770 allein in der Herrschaft Triberg 15 Meister vollauf beschäftigte.[24] Ein anderer Sitz der Blechlöffelfabrikation war Steig bei Neustadt, wo von einem Schmied und seinen beiden Söhnen Löffel unter Anwendung von Wasserkraft ausgestanzt und gehöhlt wurden. Im Jahre 1811 waren von 18 Familien 34 Personen in dieser Industrie thätig, und Jäck schätzte den Wert der Erzeugung von 50 000 Dutzend auf 20 000 fl. jährlich. Die Blechlöffelfabrikation scheint jedoch schon lange aufgehört zu haben: Trenkle nennt 1874 noch drei Betriebe, aber in der Landesbeschreibung von 1885 wird der Gewerbszweig nicht mehr erwähnt.

Die Strohflechterei ist auf dem Schwarzwald jedenfalls schon seit Anfang des vorigen Jahrhunderts heimisch, denn 1716 erscheinen auf Gemälden weibliche Personen aus dem Schwarzwald mit Strohhüten abgebildet.[25] Es ist aber

möglich, dass die Strohflechterei noch älter ist, wennschon Nachrichten völlig fehlen. Nach Jäck stand die Kunst damals auch im Aargau in hoher Blüte, und Glasträger sollen auch ihre Erzeugnisse diesseits des Rheins bekannt gemacht haben. Hauptstapelplatz dieses Gewerbszweigs war Triberg. Von dort aus verfrachteten die Glashändler-Gesellschaften um 1770 alljährlich nebenbei 3000 Strohhüte ins Ausland. Sichere Nachrichten haben wir über die Industrie erst, seitdem 1804 der schon erwähnte Obervogt Dr. Huber nach Triberg kam und die Mädchen in den Dörfern nach dem Muster der feineren florentinischen Strohgeflechte arbeiten liess. Er selbst verschaffte den Arbeiterinnen besseres Werkzeug zur Zerteilung der Halme (stählerne Schneidnadeln) und drang darauf, dass das verwendete Stroh erst nach gehöriger Trocknung und Bleiche verarbeitet werde. Er fand es ferner vorteilhafter für die Arbeiterinnen, nur Geflecht anzufertigen, und das Zusammennähen zu Hüten, Taschen u. s. w. der bequemeren Versendung und billigeren Verzollung wegen den ausländischen Abnehmern zu überlassen. Schon 1812 unterschied man 48 Sorten Kunstgeflecht, eine geschickte Arbeiterin konnte jährlich 80—140 fl. verdienen. Das zubereitete Stroh wurde vom „Verleger" geliefert. Die Anzahl der mit feinerem Geflecht beschäftigten Arbeiterinnen betrug in der Umgegend von Triberg 1826 etwa 250 Personen, an grobem Geflecht verdienten 1812 gegen 1500 Personen jährlich 60 000 fl[26].

Neben dieser älteren hausindustriellen Strohflechterei finden wir seit 1826 eine grosse Strohhutfabrik in Lenzkirch. Dieselbe wurde in jenem Jahre von zwei Lenzkircher Bürgern errichtet, die seit 1780 mit Venediger und Florenzer Strohhüten in grossen Posten nach Frankreich Handel getrieben hatten. Beim Anschluss Badens an den Zollverein 1836 bestanden im Lande bereits drei Fabriken für Strohflechtwaren mit 138 Arbeitern, und beim Inkrafttreten der badischen Gewerbeordnung 1862 gab jene älteste Fabrik in Lenzkirch ständig 40—50 Personen, im Winter mit Strohflechten 500—800 Personen Arbeit. Da die ständig innerhalb der

Fabrik Thätigen die Zubereitung des Strohs, und nach dem Flechten das Nähen, Färben, Formen und Appretieren der Hüte besorgten, arbeiteten hier Haus- und Fabrikindustrie einander in die Hand. Die Geschicklichkeit der Arbeiterinnen — Männer scheinen nicht mitzuhelfen —, die in den 40er Jahren sehr nachgelassen hatte, erfuhr seitens der Regierung mit der Errichtung der Furtwanger Uhrmacherschule neue Hebung, indem in Furtwangen und an vielen Orten im Schwarzwald — ausserdem auch in Buchen im Odenwald — dauernd oder vorübergehend Strohflechtschulen unterhalten wurden, die noch immer stark besucht sind.

Die letzte grössere Schwarzwälder Hausindustrie ist die Leinen- und Baumwollweberei, hauptsächlich verbreitet in den Seitenthälern des Rheins von Schaffhausen bis Basel.

Die Webkunst war am Oberrhein schon seit Anfang des Mittelalters bekannt[27]. Verarbeitet wurde ursprünglich Wolle und Hanf, vom Ende des 17. Jahrhunderts ab auch Baumwolle, die von der Schweiz aus eingeführt war[28] und zuerst auch für schweizerische Rechnung versponnen wurde. Einen grossen Aufschwung nahm die Baumwollweberei im südlichen Schwarzwald gegen 1740, als die östreichische Regierung deutschen Unternehmern die Erlaubnis zur Errichtung von Spinnereien und Webereien erteilte, um den Vorteil aus der Benützung der billigen Arbeitskräfte, den bis dahin die Schweizer genossen hatten, Inländern zuzuwenden. Der erste Versuch, welchen eine Gesellschaft von Adligen unter Führung eines Grafen von Schauenburg unternahm, misslückte zwar, aber 1751 wurde dem früheren Zollennehmer und ehemaligen Fercher Kilian die Konzession zu einer Fabrik in Waldshut und zugleich das ausschliessliche Vorrecht zum Hausierhandel mit den hergestellten Baumwolltüchern in den östreichischen Landen gewährt[29]. Eine weitere Begünstigung erwuchs dem jungen Unternehmen daraus, dass 1754 der Fürstabt von St. Blasien das Klosteralmosen aufhob und es in ein Kost- und Lehrgeld für Solche verwandelte, welche spinnen lernen wollten; hierdurch wurden der Fabrik zahlreiche neue Arbeitskräfte zugeführt. Aber

Kilian hatte mit den Unternehmern in der benachbarten Schweiz einen schweren Kampf zu bestehen, und diese liessen keine Mittel unversucht, ihren auf dem nächsten Absatzfeld begünstigten Konkurrenten zu Fall zu bringen: teils suchten sie durch höhere Löhne die Arbeiter abspenstig zu machen, teils suchten sie durch Bestechung Kilians Arbeiter zur Verwebung in die Fabrik eingeschmuggelten schlechten Garns oder zur Unterschiebung schlechter Tücher beim Hausieren zu verleiten und so den Waldshuter Stoffen den Ruf zu untergraben. Ihre Bemühungen hatten den gewünschten Erfolg: Kilian musste 1763 seine Fabrik aufgeben. Aber auch die von den Schweizer Fabrikanten selbst in den nächsten Jahren versuchten Unternehmungen konnten sich nicht halten, die Arbeit stockte häufig, und der öftere Wechsel zwischen guten Löhnen und Arbeitsmangel übte auf den Wohlstand und die Sittlichkeit der Bevölkerung den nachteiligsten Einfluss aus. Ähnliche Unterschleife wie in der Kilian'schen Fabrik kamen auch im Wiesenthale häufig vor, wo für Schweizer Verleger die Frauen teils im eigenen Hause, teils in Fabriken Baumwollgarn spannen. Gegen diese Betrügereien erliess die kaiserliche Regierung eine besondere Polizeiverordnung, betr. die Baumwollspinnerei und den Handel mit Baumwollgarn, vom 1. Juli 1785[30]. Sie unterwarf die Garnhändler, genannt „Fercher" (Hausierer) der Konzessionspflicht und einem Kautionszwang von 500 – 1500 fl. und schrieb ihnen strenge Buchführung vor. Die Baumwollspinnerei hat sich in jener Gegend trotz zeitweiliger Unterbrechung durch die Franzosenkriege erhalten, nahm aber, als nach der Säkularisation der Klostergüter die weitläufigen Klostergebäude, wie z. B. in St. Blasien, dem Privatverkehr überlassen wurden, die Gestalt des Grossbetriebs an. Jedoch auch diese Grossunternehmer verschmähten am Anfang unseres Jahrhunderts die Hülfe des Hausierhandels zum Absatz ihrer Tücher nicht, wie weiter unten noch näher darzulegen sein wird.

Von diesen Grossbetrieben, die sich hauptsächlich im vorderen Wiesenthal niedergelassen hatten und dort leicht an allen Verkehrsfortschritten teilnehmen konnten, sind

aber scharf zu unterscheiden die im hinteren Wiesenthal ansässigen kleinen Fabrikanten der bunten baumwollenen Kopf- und Halstücher. Sie sind im Gegensatz zu den grossen Fabrikanten bis in die neueste Zeit die eifrigsten Vertheidiger der Hausierfreiheit, denn sie halten diese für ihre beste und einzige Waffe im Kampf mit dem Maschinen- und Grossbetrieb. Sie nennen sich selbst in ihren Eingaben mit Vorliebe „Fabrikanten", sind aber, da sie ausser eigenen Familienangehörigen keine Arbeiter haben, im Grunde nichts anderes als Hausindustrielle.

Noch ist ihres Hausierens wegen hier zu erwähnen die Leineweberei, die seit Alters im oberen Rheinthal in St. Blasien, Lörrach und Schopfheim stark vertreten war. Die Meister dieses Handwerks hatten sich, wie Trenkle berichtet, in der sog. „oberen" baden-durlachischen Herrschaft in 3 Gesellschaften abgeteilt und organisiert, nämlich in die des Schopfheimer, des Lörracher und des Sausenberger Viertels. Ihr Zunftbrief stammte aus dem Jahre 1596 und wurde 1603, 1665 und letztmals 1722 erneuert. Er enthielt Bestimmungen über Gewicht und Mass der Leinentücher und die Höhe des Arbeitslohns. Im Jahre 1722 zählten die 3 Gesellschaften an 150 Meister[31]. Aber wie in ganz Süddeutschland wurde auch in Oberbaden der Hanf von der Baumwolle ganz oder grösstenteils verdrängt und beide Gattungen der Weberei sind heute in Grossbetrieben organisiert: die Leinen- und Hanfindustrie zählte 1882 im ganzen Land nur etwa 400 Arbeiter, wovon 370 in drei Webereien beschäftigt waren, die Baumwollindustrie dagegen, welche 1875 noch 13 500 Personen Arbeit gab, zählte 1882 nur mehr 11 262; darunter waren Hausindustrielle 616 im Jahre 1875 und 641 im Jahre 1882 (also geringe Zunahme in 7 Jahren) oder 4,5 und 5,7 Proz.[32].

Nachdem nun die Geschichte der jetzt zum Teil ausgestorbenen Schwarzwälder Hausindustrien in grossen Umrissen dargestellt ist, haben die nachfolgenden Blätter die Massregeln zu schildern, welche die badische Regierung im Lauf dieses Jahrhunderts bezüglich des Hausierhandels im Lande ergriffen hat. Dieser hatte ja, wie im Eingang betont wurde,

die eine Hauptaufgabe, der heimischen Hausindustrie als ausschliesslicher Absatzvermittler zu dienen, also für die Produktion thätig zu sein, und die andere, in abgelegene Wohnplätze Gegenstände des gewöhnlichen Gebrauchs, wie besserer Lebenshaltung zu befördern, d. h. Konsumenten zu versorgen. Beiderlei Dienste konnte der Hausierhandel in Baden leisten. Die allmählich veränderten Verhältnisse der Produktion haben wir oben kennen gelernt; das Kommende wird sich mehr mit der Bedarfsdeckung der Konsumenten zu beschäftigen haben, und auch hier werden wir sehen, wie sich allmählich die Voraussetzungen für den Hausierhandel verschoben. Die badische Regierung sah sich bei ihrer Gewerbepolitik seit Anfang unseres Jahrhunderts die Aufgabe gestellt, mit thunlicher Berücksichtigung der jeweils gewordenen Verhältnisse für beide Funktionen des Hausierhandels gesetzliche Anordnungen zu treffen.

Die Gewerbepolitik Badens bezüglich des Hausierwesens lässt sich in folgende Perioden einteilen:

a) bis zur „Hausierverordnung“ von 1815;
b) bis zum Erscheinen der badischen Gewerbeordnung 1862;
c) bis zum Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung 1872;
d) die Zeit nach 1872.

Die nachstehende Darstellung beruht zum grössten Teil auf dem Studium der einschlägigen Akten des Grossh. Ministeriums des Innern und des Handels, deren Einsicht mir gütigst gestattet war.

II. Geschichte der Gewerbepolitik Badens

in Bezug auf das Hausierwesen.

A. Die Zeit bis zur Hausierverordnung von 1815.

Die Gebiete, die heute das Grossherzogtum Baden bilden, waren von jeher vermöge ihrer Lage zwischen den grossen Mess- und Handelsplätzen Basel, Strassburg, Mannheim und Frankfurt a. M. von fremden Händlern zu allen Jahreszeiten stark besucht. Der Hausierhandel war in allen einzelnen im allgemeinen verboten, die Verbote waren zum Teil sehr alt und wurden häufig erneuert, ein Zeichen, dass sie wenig beachtet wurden; sie richteten sich namentlich gegen die Ausländer, unter welchen Savoyarden und Lombarden die Mehrzahl bildeten. Gegen diese hauptsächlich richtete sich z. B. die badische Landespolizeiordnung von 1622. Aber auch wo der Hausierhandel allgemein „aufs strengste" untersagt war, fanden sich doch stets Ausnahmen zugunsten einzelner Artikel, Warengattungen oder Nationen. Im österreichischen Breisgau war 1709 ein Verbot ergangen, dessen Übertretung mit Warenbeschlagnahme bedroht war, und das 1719, 1749, 1765 und 1785 erneuert wurde.[83] Dabei waren aber regelmässig Südfrüchte, wie überhaupt „fremde Landesprodukte" und „Gegenstände, die den freien Künsten dienen", von dem Verbot ausgenommen. Aus solch ungenauer Fassung der Verbote wussten die seit dem 30jährigen Krieg massenhaft in Süddeutschland einwandernden Italiener Vorteil zu ziehen, und „sie versorgten im Lauf der Zeit den Schwarz-

wälder mit allen nur irgend nötigen Waren, so dass die Jahrmärkte zu völliger Bedeutungslosigkeit heruntersanken".[84] Sie bildeten in Waldshut, Laufenburg, Rickenbach, Säckingen, Rheinfelden, Freiburg Gesellschaften, die sogen. „piemontesischen Hauskommunionen", welche dort Häuser erwarben, Warenniederlagen errichteten und planmässig ihre Mitglieder über das ganze Land verbreiteten, wo diese durch reichliche Kreditgewährung überall leicht festen Fuss fassten. Als 1785 das obenerwähnte Hausierverbot erneuert wurde, hatten sich die Italiener, namentlich eine Familie Perola, trotz ihrer hohen Preise bei dem Landvolk im oberen Rheinthal bereits so fest eingenistet, dass der kaiserliche Obervogt zu Laufenburg direkt um Weiterzulassung des Hausierhandels bat, da nur viele Hausierer die Bevölkerung einigermassen vor der Ausbeutung durch die Perolas schützen könnten.[85] Darauf erging der Bescheid, die Gesellschaft Perola sei entweder zu dauernder Niederlassung im Land zu veranlassen, oder ihr Handelsbetrieb müsse unterdrückt werden. Die Hausierer jedoch neben ihnen zulassen, hiesse den Teufel durch Beelzebub austreiben wollen. Über die weitere Erledigung der Frage enthalten die Akten nichts. Wahrscheinlich blieb alles beim alten: weder die Perolas noch die Hausierer liessen sich abschrecken; die Italiener sahen sich erst durch die Napoleonischen Kriege genötigt, ihre Niederlassungen am Rhein aufzugeben, um nicht von der Heimat abgeschnitten zu werden.

Wie in den österreichischen Vorlanden, so ergingen auch im markgräflichen Gebiet wiederholt Hausierverbote, zuletzt sogar gegen Zulassung inländischer Hausierer, aber ebenso unwirksam.[86]

Dagegen scheint in der Kurpfalz der Ausschluss ausländischer „Gängler" ausser der Messzeit strenger gehandhabt worden zu sein, denn die Mannheimer Kaufmannschaft wachte eifersüchtig über die Beobachtung der gegebenen Vorschriften und drang wiederholt darauf, dass sie den Beamten von neuem eingeschärft wurden.[87]

Als dann 1806 das Land seine jetzige Gestalt erhalten hatte, suchte der Grossherzog Karl Friedrich sofort in den

7 „Konstitutionsedikten“ 1806—1809 ihm eine einheitliche Rechtsgrundlage in staatsbürgerlicher und wirtschaftlicher Beziehung zu geben. Im 6. Edikt vom 4. Juni 1808 war das Gewerbswesen auf Grund der bisher in Baden-Durlach gültigen Gesetze geregelt, und der Hausierhandel als Zweig des sogen. „Nothandels“, wie Waren- und Viehmäklerei, Trödel- und Leihhandel, geduldet. Dem Nothandel als einer Art Handel minderen Rechts standen gegenüber 1. der eigentliche „Kaufmanns-“ d. h. Gross-Handel, und 2. der „freie Handel“ d. h. Kramhandel. Während diese beiden Arten den Betriebsinhabern vermöge eines Ortsbürgerrechts offen standen, gewährte der Nothandel seinen Zugehörigen nur ein Schutzbürgerrecht, so zwar, dass sie gegen Bezahlung der „Schutzgebühr“ sich niederlassen und ihr Gewerbe betreiben, aber nicht an der Verwaltung der Gemeinde teilnehmen durften. Der Nothandel war hauptsächlich als Gewerbe der „jüdischen Nation“ betrachtet, und das Judenedikt vom 13. Januar 1809 bezeichnet den Hausierhandel als denjenigen Handelsbetrieb, „da jemand, es sei mit oder ohne eigenen Kramladen, sein Auskommen auf einem Herumziehen zum Feilbieten seiner Waren berechnet, wobei das Beziehen der Märkte allein für ein solches Herumziehen nicht anzusehen ist, sondern nur das Herumziehen in Orten und Häusern zur Erweckung einer Kauflustigkeit“.

Bezüglich der allgemeinen Stellung der Juden in Baden ist zu bemerken, dass der frühere „Judenleibzoll“ bereits 1804 aufgehoben, ihre staatsbürgerliche Gleichstellung durch das 6. Konstitutionsedikt angebahnt war, indem sie den christlichen Schutzbürgern vollkommen gleichgestellt und nur so lange noch zu den Schutzbürgern gerechnet werden sollten, „als sie nicht eine zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung angenommen hätten“.[88] Ebenso waren die Juden den Christen, wenn sie Nothandel trieben, bezüglich der geringeren Glaubwürdigkeit als Zeugen gleichgestellt. „Einerlei, ob der Nothändler (also auch Hausierer) Jud oder Christ sei, der mindere Grad des ihm beizumessenden Glaubens sollte von

dem übrigen sittlichen Charakter des Zeugen und seiner Aussagen abhängen."[89]

Inländische Hausierer waren demnach im Lande geduldet, dagegen die früheren Verbote ausländischer Gängler noch im Jahre 1808 durch einen Generalerlass an sämtliche Provinzial-Regierungen erneuert und als allgemein für das ganze Grossherzogtum verbindlich erklärt. In dem wichtigsten jener Verbote, vom 18. Dezember 1754, war den „Höckern und Gänglern" unbedingt untersagt, Waren zu verkaufen, welche die fürstlichen Unterthanen selbst führten oder verfertigten. Aber der in dieses allgemeine Verbot aufgenommene Zusatz, dass „von den Ämtern Hausiererlaubnis „nur dann" erteilt werden sollte, wenn dem Publikum ein begründeter Vorteil und Nutzen, den inländischen Krämern aber kein wesentlicher Schaden erwachse", — machte das ganze Verbot unwirksam. Denn wer konnte die Grenze ziehen zwischen dem der einen Seite Nützlichen und dem der andern Schädlichen? Übrigens war das Verbot mehr im Interesse der öffentlichen Sicherheit, als aus Fürsorge für die ansässigen Kaufleute erlassen worden, denn ein weiterer Zusatz sagte, dass, wenn die ansässigen Krämer ihre Waren nicht in gehöriger Qualität und zu billigem Preis feilböten, der Verkauf den inländischen Gänglern freigegeben werden würde.

Noch bestand bei den obersten Behörden im Jahre 1808 nirgends die Absicht, zu Gunsten der Schwarzwälder Hausindustrien, die doch damals schon vorhanden waren, eine Ausnahme von dem allgemeinen Hausierverbot zu gestatten. Gerade die Kreisregierung zu Lörrach, in deren Bezirk die meisten Hausindustrien sich vorfanden, erhob in einem Bericht gegen den Generalerlass vom 26. August 1808 den Einwand, dass ein Hausierverbot mit solchen Einschränkungen wirkungslos bleiben werde, „das Hausierwesen würde unter diesen Bedingungen einseitig und zum Nachteil sowohl der Unterthanen als auch besonders der Kaufleute behandelt werden". Bei der reichlichen Gelegenheit zu Einkäufen von allem Notwendigen bei den Kaufleuten und Krämern und auf den vielen Jahrmärkten sollte das Hausieren auf dem

Lande ganz verboten, in den Städten nur für die dort nicht geführten Waren und nur mit besonderer Bewilligung von jedem Amt für seinen Bezirk erlaubt werden.[40]

Dass der Generalerlass von 1808 thatsächlich unwirksam blieb, wird bezeugt durch die Klagen der von den Hausierern geschädigten Geschäftsleute: im Jahre 1811 beschwerten sich die Gärtner von Pforzheim in einer Eingabe an das Pfinz- und Enzkreisdirektorium über die Samenhausierer aus dem württembergischen Ort Gönningen auf der Rauhen Alb. Da das Hausieren in Württemberg überhaupt und besonders den badischen Unterthanen verboten sei, sei es nur billig, Repressalien eintreten zu lassen. Die Regierung gab die Berechtigung der Beschwerde zu, erklärte aber auch, dass bereits durch eine Verordnung von 1808 das Hausieren mit württembergischen und bayerischen Produkten und Fabrikaten gänzlich verboten worden sei. Dieses Verbot bestand thatsächlich, aber obwohl es nie aufgehoben worden ist, dauerte der Gönninger Samenhandel ungestört bis jetzt fort und die Klagen der Gärtner des ganzen Landes wiederholten sich noch oft.

Indessen nicht nur Krämer und Handwerker, sondern auch der Grosshandel fühlte sich bereits 1811 durch den Wettbewerb der Hausierer geschädigt. Zeugnis hiefür giebt vor allem eine Denkschrift „über die Lage des Handels- und Gewerbestandes im Jahr 1811", welche der Kommerzienrat Vogel, Besitzer einer Spinnerei in Emmendingen bei Freiburg, dem Geheimen Ratskollegium einreichte. Die Denkschrift ist hauptsächlich gegen den Hausierhandel gerichtet. Sie schildert die gedrückte Lage der Kaufleute in den Städten während und nach dem Krieg und giebt drei Wege an, um ihnen wieder aufzuhelfen: 1) Beschränkung des Handels mit Ausschnittwaren, der vom Gesetz ausschliesslich den eigentlichen Kaufleuten vorbehalten und nicht auch den Krämern erlaubt sei; 2) Verminderung der Krämer auf höchstens zwei in jedem Dorf; und 3) als Hauptmittel: Das unbedingte Verbot des Hausierhandels. Gegen diesen macht Vogel geltend, dass er für die Konsumenten überflüssig sei, sie hätten ja die

Läden am Wohnort und die Jahrmärkte; er sei eine Unbilligkeit gegen den mit Abgaben aller Art schwer belasteten ansässigen Kaufmann, und moralisch zweifelhaft, da der ehrliche Hausierer seine Waren unmöglich billiger verkaufen könne, als der sesshafte Geschäftsmann. — Die Grossh. Regierung liess sich über die Denkschrift von den Verwaltungsbehörden zu Freiburg gutachtlichen Bericht erstatten. Die polizeilichen Nachteile des Hausierwesens wurden allgemein anerkannt, zu ihrer Unterdrückung aber nur die „schärfere Handhabung der bestehenden Vorschriften" für notwendig gehalten. Sollte aber ein neues allgemeines Verbot ergehen, dann wäre eine Ausnahme zugunsten der inländischen Hausindustrien zu empfehlen, die „einen bedeutenden Teil des inländischen Gewerbes darstellen und ohne den Hausierhandel gar nicht bestehen könnten, wenn sie nicht ganz von dem Wuchergeist anderer abhängig werden wollten".

In der That liefen bald darauf, 1812, von den Direktorien des Wiesenkreises zu Lörrach und des Donaukreises zu Villingen Berichte bei dem Ministerium des Innern ein, worin auf die Notlage der dortigen Einwohner in den Kriegszeiten und bei der Unergiebigkeit des Bodens, sowie auf die Hausiererlaubnis für die Erzeugnisse der dort verbreiteten Hausindustrien als einziges Hülfsmittel hingewiesen wurde. Das Lörracher Kreisdirektorium zeigte an, dass es, um der Not zu steuern, bereits 12 Schwarzwäldern auf 4 Wochen Hausiererlaubnis für den Kreisbezirk erteilt habe, und sprach die Bitte aus, allen Schwarzwäldern gleiche Hausiererlaubnis auch in den übrigen Kreisen des Landes zuzubilligen. Seine Absicht gehe dahin, wenn die Genehmigung erfolge, künftig in jedem Monat an 12 Gängler auf 4 Wochen gültige Hausierscheine auszustellen. Die Eröffnung des Absatzes durch den Hausierhandel würde im Kreise Lörrach etwa 2000 Personen zu gut kommen. Dieselben hätten früher durch Vermittlung inländischer Fercher für schweizerische Kaufleute gearbeitet und wären jetzt, wo infolge des Kriegs die Aufträge aus der Schweiz ausgeblieben seien, für Rechnung dieser Fercher selbst und anderer vermöglicher Personen aus dem

Inland thätig. Das Ministerium willfahrte dem Ansuchen und verordnete am 31. Oktober 1812, dass die 5 zum Schwarzwaldgebiet gehörigen Kreisdirektorien den Schwarzwäldern, die mit einheimischen Erzeugnissen hausieren wollten, unentgeltlich Hausierscheine erteilen sollten, jedoch nur für das Schwarzwaldgebiet, nicht für das ganze Land. Ausserdem sollten die Hausierer Pässe führen.

Unglücklicher Weise war in dem Erlass nicht bestimmt, welche Behörden für die Erteilung der Hausierscheine zuständig sein sollten, so dass einerseits eine Menge von Streitigkeiten über die Befugnis, und andererseits eine unkontrollierbare Freigebigkeit bei der Bewilligung der Scheine entstand.

Die Kaufleute liessen natürlich in ihren Bitten um Beseitigung des Hausierhandels nicht nach. Die „Handelsstände" von Freiburg, Emmendingen, Lahr und Offenburg stellten gemeinsam in einer Eingabe vom 25. Mai 1812 dem Ministerium vor, dass Hausier- und Schleichhandel mit einander verwachsen seien, und dass, je strenger die Nachbarstaaten ihre Hausierverbote handhabten, desto mehr Hausierer in Baden zusammenströmten, so lange sie hier mit oder ohne obrigkeitliche Ermächtigung geduldet wären. Es sei täglich zu beobachten, dass auch Hausierer ohne Hausierschein von den Ortsvorständen und Landjägern (gens'darmes) nicht angehalten, von den gewinnsüchtigen Wirten aber eher noch begünstigt würden. Deshalb müsse man die Verbote, um sie wirksam zu machen, vor jeder Gemeindeversammlung vorlesen lassen, sowie die Ortsvorsteher und Wirte für ihre Beobachtung verantwortlich machen. — Daraufhin wurden durch Erlass vom 10. Juli 1812 sämtliche Kreisdirektionen angewiesen, niemand das Umherziehen auf Jahrmärkten oder das Hausieren zu erlauben, der sich nicht mit einem legalen Zeugnis über seine in- und ausländische Handelsberechtigung und über den Besitz eines „geeigneten ordentlichen" Warenvorrats ausweisen könne. Ausserdem wurde abermals von allen Kreisdirektionen ein Gutachten über die Eingabe der Freiburger gegen das Hausierwesen eingefordert. Die Gutachten,

die nur zum Teil in den Akten erhalten sind, sprachen sich zwar für wesentliche Einschränkung, aber gegen die unbedingte Untersagung des Hausierhandels aus und brachten „gegen die in Handel und Gewerbe eingerissenen Missbräuche“ zahlreiche Vorschläge ein. So wurde von der Direktion des Main- und Tauberkreises empfohlen, so lange Zunftzwang und Bannrecht gesetzlich bestünden, sie auch gegen die Handwerker anzuwenden, ihnen also nur den Verkauf selbstgefertigter Waren zu gestatten. Das Hausiergeld, d. h. die Erlaubnisgebühr im Betrag von 45 Kreuzern, sollte aufgehoben und dafür zu mässiger Taxe ein „jährliches Hausierpatent“ eingeführt werden, in welchem die jedem Hausierer erlaubten Waren genau zu bezeichnen wären. Die Erlaubnis sei aber einzuschränken auf eigene Erzeugnisse und solche Waren, die dem Publikum zugeführt werden müssten.

„Manche Artikel, wie z. B. die hölzernen Kuckucksuhren der Schwarzwälder, können nicht leicht Kaufmannsgut werden, weil sie im Laden keine Liebhaber finden würden; diese müsse der Hausierer mit Mühe aufsuchen. Bei anderen Artikeln sei die Herstellung allein nicht einträglich genug, weshalb die Verfertiger danach trachteten, auch den Gewinn des Zwischenhändlers selbst einzuheimsen, so z. B. bei der Schwarz- und Odenwälder Leinwand.“ Des Weiteren wurde empfohlen, die Jahrmärkte auf dem Lande aufzuheben und sie in den Städten auf zwei von 3 bis höchsten 8 Tagen Dauer zu beschränken, und die Zahl der Dorfkrämer möglichst zu vermindern. In den 3 Orten Donaueschingen, Hüfingen und Geisingen z. B. seien bei 37 ansässigen Kaufleuten 11 Jahrmärkte offenbar zu viel. — Ein anderer Vorschlag ging dahin, nur denjenigen Hausiererlaubnis zu erteilen, welche in Baden entweder als Fabrikanten oder Händler Gewerbesteuer bezahlten. Auf diese Weise werde der Hausierhandel am einfachsten eingeschränkt, es sei zugleich den Finanzinteressen gedient, und die Ausländer wären entweder zu dauernder Niederlassung gezwungen oder vom Hausierhandel ausgeschlossen. — Praktischen Erfolg hatten jedoch alle diese Vorschläge zunächst nicht.

Auch der unermüdliche Kommerzienrat Vogel war durch die Verordnungen vom 10. Juli und 31. Oktober nicht zufriedengestellt. Er sah wohl ein, dass auch den Schwarzwälder Hausindustriellen geholfen werden müsse, nur verlangte er, dass, wenn ein Hausiervorrecht überhaupt zweckmässig sei, darunter nicht die Kaufleute des ganzen Landes leiden sollten; die dem Hausierhandel freizugebenden Artikel oder Warengruppen seien daher genau zu bezeichnen. Er wandte sich wiederholt mit Eingaben an das Ministerium des Innern, worin er seine Beobachtungen über die Unwirksamkeit der bestehenden Verordnungen niedergelegt hatte, und erbat schliesslich sogar eine Audienz bei dem Grossherzog, um diesem persönlich die Übelstände im Handelsgewerbe schildern zu können. Sein Wunsch nach einem umfassenden neuen Hausiergesetz sollte endlich in Erfüllung gehen. Die Audienz fand zwar nicht statt, da ihm bei der Ankunft in Karlsruhe mitgeteilt worden war, dass bereits ein Gesetzentwurf über das Hausierwesen in Vorbereitung sei. Der Entwurf war thatsächlich auch von dem Regierungsrat von Fahnenberg ausgearbeitet in einem den Hausindustriellen günstigen Sinn. Aber im Ministerium begegnete die weitgehende Zulassung der inländischen Hausindustriellen zum Hausierhandel lebhaftem Widerstand, da der Referent, Herr von Baur, der Meinung war, das Hausieren hebe die Industrie nicht, sondern arbeite ihrer Entwicklung entgegen, indem es derselben häufig die geschicktesten Arbeitskräfte entziehe. Da sei doch die Errichtung von Niederlagen ihrer Erzeugnisse an allen grösseren Plätzen des In- und Auslandes viel zweckmässiger. Aber das Finanzministerium trat für den Entwurf, d. h. für weitgehende Ausnahmen zugunsten der Schwarzwälder von dem als Grundsatz aufzustellenden allgemeinen Verbot ein, und in seiner Fassung erhielt der Entwurf am 21. September 1815 die landesherrliche Genehmigung. Das Edikt blieb im wesentlichen in Kraft bis 1862.

Der Inhalt des „Hausier-Edikts“ von 1815 zerfällt in drei Teile: der erste Teil (§ 1) enthält den Grundsatz: „alles Hausieren ist der Regel nach aufs strengste verboten“; der

zweite (§§ 2—10) zählt die Ausnahmen und Bedingungen auf, unter welchen das Hausieren erlaubt ist; der dritte (§ 11) giebt die Taxen für die Erlaubnisgebühren an.

Trotz der dem Text des Edikts vorgedruckten kurzen Begründung, „dass durch den regellosen Streifhandel der Erwerb der berechtigten inländischen Handels- und Gewerbsleute geschmälert, die Polizeiaufsicht erschwert, ja vielfältig die Sicherheit der Personen und des Eigentums gefährdet werde und dass die bestehenden Gesetze der Willkür zu viel Spielraum lassen", — sind die Ausnahmen zugunsten des Hausierens so zahlreich und mannigfaltig, dass im § 8 diejenigen Artikel besonders aufgezählt werden mussten, die „in jedem Fall", d. h. durchaus vom Hausierhandel ausgeschlossen sein sollten, nämlich: Material- und Spezereiwaren, chemische Präparate, einfache und zusammengesetzte Arzneien, Gassenlieder und andere Druckschriften. Für alle anderen Warengattungen war mit Erlaubnisschein das Hausieren möglich, und für „gewöhnliche Landesprodukte" wie Marktviktualien, Sand, zahme Obstbäume, Stauden und derlei Gewächse und inländische Mineralwasser fiel auch der Erlaubnisschein als überflüssig fort. (§ 2.)

Verwickelter war die Beantwortung der Frage welche Behörden den Hausierschein zu gewähren hätten. Nach § 4 waren die Bezirksämter befugt: a. solchen Unterthanen Erlaubnis zu geben, welche die Erzeugnisse der häuslichen Industrie, vorzüglich Leinwand, im eigenen und benachbarten Amtsbezirken feilbieten wollten; b. fremden Hausierern zum Handel mit Teppichen, Handschuhen, Zitronen Pommeranzen, Strohfabrikaten, Schirmen, Nadeln. Nach § 5 stand den Kreisdirektorien (der höheren Verwaltungsbehörde) zu: a. inländischen Handelsleuten auf eine bestimmte Zeit, jedoch nur in Städten und mit solchen Waren, die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden; und b. in- und ausländischen Samenhändlern ohne Beschränkung auf die Städte die Erlaubnis zu gewähren, ferner nach § 6, „soweit deren Bezirken der Schwarz- oder Odenwald zugeteilt wäre", nach vorher einzuforderndem Bericht der

Ämter Hausierscheine an einzelne Personen zum Handel mit den dortigen verschiedenen Industrieerzeugnissen auszustellen. Dem Ministerium des Innern war in § 7 die Erteilung der Scheine an Ausländer, abgesehen von den oben (§ 4) erwähnten besonderen Fällen, vorbehalten.

An persönlichen Eigenschaften wurde nur verlangt ein Nachweis über Heimat, Handels- und Gewerbsbefugnisse und Leumund, von Ausländern auch der Besitz eines „genügenden" Warenvorrats". (§§ 9, 10.)

Nicht hausiert werden durfte an Markttagen, an welchen die Hausierer ihre Waren wie die Kaufleute und Krämer auf dem Marktplatz auszulegen hatten.

Die Gebühren waren nach dem Rang der die Erlaubnis erteilenden Behörden abgestuft; sie bestanden aus einem festen Ansatz für Sportel und Stempel von 9—18 Kreuzer für Inländer, und daneben einer täglichen Taxe für Ausländer.

Ihren Zweck, den Hausierhandel einzuschränken, verfehlte die Verordnung vollständig: dazu war ihre Ausführung zu vielen Behördenstufen übertragen, deren Befugnisse in einander übergriffen; es fehlte ein leitender Grundsatz sowohl für die Erteilung, als für die räumliche und zeitliche Begrenzung der Erlaubnisse etwa nach der in- oder ausländischen Herkunft der Hausierer oder ihrer Waren. Daher waren die Bestimmungen für die eigentlichen ausführenden Organe, die untersten Polizeibeamten, nicht klar genug. Überdies war für die Übertretung des Verbots keine Strafe vorgesehen. Die Ausnahme nach § 4 b (Schirme u. s. w.) vermehrte den Hausierhandel direkt, indem sie ihm Artikel freigab, an deren Vertrieb er bis dahin gar nicht gedacht hatte.

B. Der Hausierhandel nach Erlass des Hausieredikts, bis zum Erscheinen der badischen Gewerbeordnung 1862.

Zunächst freilich schien es, als ob die Verordnung dem Hausierwesen Einhalt gethan hätte, denn alsbald gingen der Regierung zahlreiche Bitten und Eingaben um Wiederauf-

hebung von einer Klasse von Unterthanen zu, welche bisher aus dem Hausierhandel ihren ganzen Unterhalt gezogen haben wollte, den Juden. Sie behaupteten, namentlich mit Ellenwaren gehandelt zu haben, und beschwerten sich gegen einzelne Kreisdirektionen, welche den Hausierhandel mit Tuch- und Ellenwaren in ihrem Bezirk auf Grund der Verordnung untersagt hatten.[41]

Während sonst in Baden die Juden nur vereinzelt in bestimmten Städten damals zugelassen waren, fanden sich dichtere jüdische Ansiedelungen nur im südlichen Landesteil, namentlich in der ehemaligen Landgrafschaft Nellenburg bei Radolfzell, welche im Jahre 1810 von Württemberg an Baden vertauscht worden war. Diese Juden beschäftigten sich fast ausschliesslich mit Hausierhandel. Nach ihrer eigenen Angabe lebten im Bezirk Radolfszell dreimal soviel Hausierer als Ladenbesitzer. Die Gegend war ihnen stark verschuldet.[42]

Die Regierung blieb jedoch fest und war zur Aufhebung des Hausierverbots bezüglich der Ellenwaren zugunsten der Juden nicht zu bewegen. Die Gesuchsteller wurden darauf hingewiesen, dass ihnen das Hausieren ja nicht ganz unmöglich gemacht sei und dass ihnen der Handel mit Ellenwaren entweder in Läden oder auf den Jahrmärkten, deren es damals allein im badischen Seekreis 60 Markttage im Jahr gebe, freistehe. Gleichzeitig wurde dem Oberrat der badischen Israeliten, welcher sich ebenfalls um die Aufhebung des Hausierverbots bei dem Ministerium bemüht hatte, empfohlen, darauf hinzuwirken, dass seine Glaubensgenossen sich möglichst auch anderen Berufen als dem Hausierhandel widmen sollten. Übrigens wurde mit Rücksicht auf das 6. Konstitutionsedikt und das Judenedikt, worin der Nothandel als den Juden eigentümlich bezeichnet war, die Anordnung erlassen, dass ihnen für erlaubte Waren alljährlich zu erneuernde Hausierscheine ausgestellt werden sollten.[43] Sie wussten sich auch bald mit den „Beschränkungen“ und mit der Besteuerung abzufinden: von einem erteilten Patent nahmen sie Abschriften und schickten damit eine grössere

Anzahl Gehülfen ins Land. Diese „Stellvertretung“ wurde ihnen jedoch bald vom Ministerium untersagt.[44]

Aber die Klagen der ansässigen Geschäftsleute über fortwährend starken Zulauf von Hausierern verstummten nicht, denn die ländlichen Gemeindeverwaltungen waren sehr geneigt, verarmten Einwohnern Hausierscheine zu verschaffen, um die Armenkasse von ihrer Last zu befreien. Ganz offen wird diese Absicht in einer Eingabe mehrerer Ortsvorstände im Amtsbezirk Triberg an das Ministerium um Aufhebung des Edikts zugestanden.[45] Sie behaupteten, infolge des Edikts herrsche unter den Vogteiangehörigen grosse Not. Der Boden im Bezirk sei unfruchtbar und die Bevölkerung nehme fortdauernd zu. Den früheren Hausierern mit Uhren und Strohhüten mangle es an Vermögen und an Kenntnissen, um sich anders als durch Hausierhandel ernähren zu können. Die Regierung möge daher diesen Hausierern gestatten, mit einer grösseren Reihe von Artikeln zu hausieren, unter welchen sie anführen: Rosenkränze „und andere geistliche Sachen“, Fingerringe, Holzkreuze, Granatschmuck, Uhrketten, Petschafte, Nadelbüchsen, Zahnbürsten, Ohrlöffel, Tabaksdosen, Baumwoll- und Seidenwaren. Diese Artikel würden der Regel nach im Lande selbst fabriziert, aber von den Krämern selten gehalten und fänden ihren Absatz meist in einzeln liegenden Höfen! An der Eingabe fällt auf, dass die Erlaubnis für „frühere Uhren- und Strohhuthausierer“ und für den Handel mit Baumwoll- und Seidenwaren verlangt, der gar nicht verboten und in § 6 als zugunsten der Hausindustrien freizugeben genannt war, und dass für Triberger, wo die Hausindustrien zumeist ihren Sitz hatten, Erlaubnis zum Handel mit ganz anderen Artikeln erbeten wurde, die mit der Schwarzwälder Hausindustrie nichts zu thun haben, an deren Unentbehrlichkeit für die Bewohner von Bauernhöfen aber noch heute Niemand glaubt, geschweige denn, dass sie 1819 bestanden hätte. Wenn aber „frühere“ Händler mit Uhren und Strohhüten, gewiss den wertvollsten und einträglichsten Schwarzwälder Erzeugnissen, als arm dargestellt werden, und für die Hausiererlaubnis

mit anderen Fabrikaten sogar gegen Entrichtung einer Gewerbesteuer von 3 bis 6 fl. jährlich gewünscht wird, so geht daraus hervor, dass der Zusammenhang zwischen Hausindustrie und Hausierhandel schon damals sehr locker gewesen ist, dass dieser für jene nichts leistete und seinen Vertretern keinen auskömmlichen Verdienst abwarf. Über die Moral gerade der damaligen Hausierer führt ja auch der Triberger Dekan Jäck in seinem 1826 erschienenen Büchlein „Triberg" lebhafte Klage. Diese Hausierer hatten keinen Anspruch auf gesetzliche oder staatliche Begünstigung!

Die Hausierer mit Webwaren vom Oberrhein waren nicht besser: schon am Anfang des Jahres 1817 waren die Baumwollfabrikanten von Waldshut bei dem Direktorium des Dreisamkreises vorstellig geworden, um wegen des Missbrauchs der gesetzlichen Hausiererlaubnis seitens der Schwarzwälder Gängler Klage zu führen. Diese trügen oft neben dem inländischen Fabrikat 2 bis 3mal so viel schweizerisches herum, das sie auf Kredit nähmen und mit dem Erlös aus dem ebenfalls noch unbezahlten heimischen Gewebe bezahlten. Dagegen sei von mehreren Seiten der Vorschlag gemacht worden, eine Erhöhung des Eingangszolls auf Baumwollzeuge zu beantragen; aber der Erfolg dieser Massregel sei zweifelhaft, so lange die inländische Industrie noch nicht genug ausgedehnt und vervollkommnet sei, um den ganzen inländischen Bedarf zu decken. Die Fabrikanten könnten deshalb nur die Einführung einer obligatorischen Stempelung für die allein zum Hausierhandel zuzulassenden heimischen Zeuge vorschlagen, die unter amtlicher Leitung durch einen Ausschuss von Sachverständigen vorzunehmen wäre; des weiteren wäre vorzuschreiben: die Namhaftmachung jedes Gänglers durch seinen Prinzipal bei Amt; genaues Verzeichnis der erlaubterweise mitgeführten Waren; Bemessung der Zahl der jedem Fabrikanten zu bewilligenden Gängler nach der Zahl seiner Weber; Beschränkung der Fristen, in denen Hausierscheine nachgesucht werden dürften; und endlich strenge Bestrafung unredlicher Hausierer mindestens durch Entziehung des Hausierscheins.

Daraufhin ordnete das Ministerium durch Erlass vom 23. Juni 1817 an, 1. dass auf den Baumwolltüchern zum Beweis ihrer Herkunft behufs Zulassung zum Hausierhandel das Amtssiegel des Bezirksamts angebracht, und 2. dass jedem Schwarzwälder Gängler mit Baumwollstoffen ein Warenverzeichnis eingehändigt werden solle, das vom Fabrikanten zu unterschreiben und von dem Ortsvorstand und zuständigen Bezirksamt zu beglaubigen sei.

Aber auch diese Vorschrift konnte die Begünstigung der inländischen Industrie nicht sichern: bereits am 25. November 1817 machte das Finanzministerium darauf aufmerksam, dass die einfache Stempelung der Ware die Unterschleife nicht verhindere: die Gängler liessen teils ausländische Waren ebenfalls stempeln, teils fertigten sie sich selbst Stempel an. Die neue Vorschrift sei übrigens nicht nur für die ehrlichen Gängler, sondern auch für die beglaubigenden Beamten eine starke Belästigung. Zweckmässiger erscheine die Androhung strenger Strafen für unredliche Hausierer.

Um diesen Übelständen entgegenzutreten, verordnete nun das Ministerium des Innern am 12. November 1819 im Anschluss an den Erlass von 1817, dass die Stempelung künftighin 1. nur auf Ansuchen der Fabrikanten, nicht der Gängler; 2. nur durch diejenigen Ämter, in deren Bezirk die Waren hergestellt worden seien; und 3. ausser auf der Ware selbst auch auf dem Verzeichnis angebracht werden sollte.

Inzwischen hatte Grossherzog Karl seinem Lande am 22. August 1818 eine Verfassung gegeben und der erste Landtag sich versammelt. Die nimmer ruhenden Klagen der Geschäftsleute über die Hausierer waren in Form zahlloser Eingaben aus allen Teilen des Landes auch zu ihm gedrungen. Die Klagen wurden als berechtigt anerkannt und zur Abhülfe zunächst die Bestrafung der Übertretungen der Hausierverordnung bei dem Staatsministerium beantragt. Dasselbe war bereit, dem Hausierwesen energisch entgegenzutreten, und beauftragte das Ministerium des Innern am 16. November

1820, das gewünschte Strafgesetz in Bälde zu entwerfen und vorzulegen.

Sofort wurde der Entwurf von einem jüngeren Polizeirat angefertigt, der angewiesen war, die ganze Angelegenheit nach ihrem damaligen Stande zu studieren und zur Abstellung „etwaiger" Missstände Vorschläge zu machen. Der Beamte entledigte sich seines Auftrags mit grossem Eifer. Er gelangte zu der Ansicht, dass der Hausierhandel möglichst einzuschränken sei; auch für die Schwarzwälder Hausindustrie wollte er Hausierer nur insofern zulassen, als diese einzeln nachweisen könnten, dass sie Mangels sonstiger Erwerbsgelegenheit in der Heimat zum Betrieb des Hausierhandels genötigt seien. Auch sollten sie selbst aus dem Schwarzwald stammen und sich eines guten Leumunds erfreuen.

Ausserdem stellte er ein Verzeichnis von 18 Warengattungen auf, mit welchen Schwarzwälder damals hausierten[46], die aber heute nur zum geringsten Teil Gegenstände ihres Handels bilden, und regte an, dass die Bezirksämter über die erteilten Hausierscheine Listen führen und diese alljährlich den Kreisdirektionen und dem Ministerium vorlegen sollten. Der Anregung zu dieser Hausierstatistik wurde jedoch keine Folge gegeben. Ebensowenig fand sein Vorschlag Anklang, um den Hausierhandel einzuschränken, die Zahl der Märkte und Messen im Lande herabzusetzen, da die Marktverkäufer auf dem Weg von einem Marktorte zum andern auch hausieren müssten, weil sie bei Beschränkung auf die Märkte ihre Rechnung nicht fänden.

Ferner empfahl er, nicht nur manche Waren, sondern auch bestimmte Personenkreise vom Hausierhandel auszuschliessen, z. B. alte und gebrechliche Personen, junge Leute, die zu Gesinde- und Taglöhnerdiensten fähig wären, sowie die wegen Bettels Verdächtigen, namentlich aber ganze Familien, Leute mit schulpflichtigen Kindern oder mit Gehülfen und Dienstboten.

Die meisten dieser Vorschläge kamen erst viele Jahre später zu gesetzlicher Anerkennung: vorerst beschränkte sich die Regierung darauf, den Strafgesetzentwurf den drei be-

stehenden Verordnungen von 1815, 1817 und 1819 anzugliedern und das Ganze als „Hausiergesetz vom 8. März 1821“ zu verkündigen.

Das einzige Neue, was das Gesetz enthielt, waren Geldstraf-Androhungen von 5 bis 25 fl., deren Höhe im Einzelfall der Polizeirichter zu bestimmen hatte. Nur unbedingt vom Hausieren ausgeschlossene Waren, wie Arzneien und Druckschriften, sollten konfiszirt werden. Neu war auch die Strafandrohung für Beamte, welche über ihre Befugnis hinaus oder den gesetzlichen Bestimmungen zuwider Hausiererlaubnis gegeben hätten. Ein Teil der erkannten Geldstrafen wurde dem Anzeiger einer Hausierübertretung in Aussicht gestellt, wenn er nicht von Amtswegen zur Anzeige verpflichtet war.

Gerade damals, am Anfang der 20er Jahre, tauchten in Baden die ersten „Detailreisenden“ auf, d. h. Geschäftsreisende, welche nicht Wiederverkäufer, sondern Privatleute aufsuchten, um ihnen Warenmuster vorzulegen und Bestellungen darauf entgegenzunehmen. Jene ersten Detailreisenden kamen aus Mülhausen i. E. und Frankfurt a. M. Der Mangel eines Verbots dieser neuen Hausierform in dem neuen Gesetz wurde von dem Handelsstand schmerzlich empfunden, zumal das Land von so vielen Seiten aus in wenigen Stunden zu durchreisen war. Aber im Ministerium hatte niemand daran gedacht, dass dieses Aufsuchen der Privatkundschaft jemals eine grosse Ausdehnung gewinnen könnte. Befremden erregte es bei den Kaufleuten auch, dass der von mehreren Handelsständen beklagte § 4b. der Verordnung vom 21. September 1815, der sogar Ausländern den Hausierhandel mit Zitronen, Nadeln, Schirmen u. s. w. uneingeschränkt freigab, in dem neuen Gesetz nicht aufgehoben war.

Die Ausserachtlassung der Wünsche des Handelsstands hatte wohl darin ihren Grund, dass das „Hausiergesetz“ nicht von Regierung und Landtag gemeinsam beraten, sondern von der Regierung allein „provisorisch“ erlassen wurde, allerdings unter Vorbehalt eines endgültigen Gesetzentwurfs und

der dazu erforderlichen landständischen Zustimmung. Dieser „endgültige" Entwurf wurde aber niemals vorgelegt.

Auf dem Landtag von 1822/23 wurde bei den Verhandlungen über die beantragte allgemeine Gewerbeordnung von der Zweiten Kammer beschlossen, die Regierung um sofortige und gänzliche Abschaffung des Hausierhandels und Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfs noch während der laufenden Tagung zu bitten. Die Erste Kammer beschloss jedoch, der von der Zweiten Kammer vorgeschlagenen Bitte den Beitritt zu versagen.

Auch späterhin hat sich an dieser Haltung der beiden Kammern gegenüber dem Hausierhandel lange nichts geändert; fast bei jeder Tagung gingen zahlreiche Eingaben um „Abstellung des missbräuchlichen Hausierhandels" den Ständen zu; die Zweite Kammer gab diesen Eingaben stets Folge. mochte ihre Mehrheit radikal oder gemässigt liberal gesinnt sein, während die Erste Kammer sich bis in die 60er Jahre jeder Beschränkung des Hausierhandels widersetzte. Wie früher die Standesherren in ihren „Gebieten" „des leidigen Hausiergelds wegen die Hausierer förmlich gehegt" hatten,[47] so traten im Verfassungsstaat die in der Ersten Kammer vertretenen Grundherren für den Hausierhandel und gegen die zünftigen Gewerbe ein, freilich weniger des materiellen Vorteils wegen, als „aus Hass der Städte", d. h. des beweglichen Kapitals.

Die militärpolitischen Kämpfe im Landtag 1822/25 drängte die Frage des Hausierhandels und der Gewerbepolitik zunächst in den Hintergrund. Erst eine Verordnung des Staatsministeriums vom 18. März 1825 „über die von Reisenden ausländischer Handelsleute für das Anbieten ihrer Waren und Muster im Grossherzogtum zu entrichtende Taxe" brachte sie wieder in Fluss. Nach der Verordnung hatten die Musterreisenden vom 1. April 1825 an für das Anbieten von Mustern ausserhalb der Messen und Märkte ein Jahrespatent für 11 fl. zu lösen. Auf Musterreisen ohne Patent war eine Strafe im fünffachen Betrag gesetzt.

Es war in dieser Verordnung nicht ausgesprochen, dass das Anbieten von Mustern nicht in Privathäusern stattfinden dürfe. Auf einen dahin zielenden Antrag einer Kreisdirektion, dass dies notwendig sei, da sonst mit Hülfe des Patents dem Hausierhandel Thür und Thor geöffnet werde, ging das Ministerium nur insofern ein, als es (durch einen Erlass vom 23. April 1827) den Verkauf und das Mitführen von Waren durch Handelsreisende und deren Absatz an Privatleute (nicht aber das Anbieten von Mustern durch Handelsreisende an Privatleute) der Strafe für unerlaubtes Hausieren unterwarf. Im Januar 1831 erklärte das Ministerium bei der Entscheidung eines Einzelfalls sogar ausdrücklich, es sei bedenkenerregend, die Musterkartenreiter allgemein auf die Annahme von Bestellungen der Handelsleute zu beschränken. Das Aufsuchen von Privatleuten zur Erwirkung von Bestellungen könne der „Natur der Sache nach" höchstens mit Mustern von fremden Weinen und Teppichen vorkommen. Die Weinbestellungen fielen aber dann in der Regel nicht unter das Mass des Grosshandels (20 Liter), und wegen der Teppichreisenden allein könne man keine gesetzliche Sonderbeschränkung eintreten lassen. Und doch machte sich seit Beginn der 1830er Jahre die auswärtige Konkurrenz durch Detailreisende den inländischen Kaufleuten aller Handelszweige besonders fühlbar, wie z. B. aus 25 Eingaben aus allen Landesteilen hervorgeht, welche der Landtag 1831, und aus der Beschwerde „sämtlicher Ellenwarenhändler in Bruchsal", welche er 1834 dem Staatsministerium befürwortend überwies.

Die Überweisung hatte keinen andern Erfolg, als dass sämtliche Kreisdirektionen und Bezirksämter zu einem Gutachten über Beschränkung oder Aufhebung des Hausierhandels überhaupt und besonders des Samenhandels aufgefordert wurden. Trotzdem die Gutachten zahlreich eingingen und sich fast ohne Ausnahme für die wenn auch allmähliche völlige Beseitigung alles Hausierens (ausgenommen mit Lebensmitteln) aussprachen, blieb alles beim alten. Gegen die ausländischen Samenhändler war namentlich geltend ge-

macht, sie übten gar zu oft mit den Getreidesämereien Betrug aus, es sei aber auch widersinnig, wenn die fruchtbare Rheinebene Samen aus der unfruchtbaren Rauhen Alb beziehen sollte, während sie selbst alle Gattungen von Samen reichlich hervorbringe und damit Gebirgsgegenden versorge.[48] Das Ministerium war mit der Direktion des Unterrheinkreises zu Mannheim der Ansicht, dass die badische Landwirtschaft auf den Samenwechsel das grösste Gewicht lege und liess den Hausierhandel mit Sämereien frei.

Ähnlich ablehnend gegen jede Änderung verhielt sich das Ministerium des Innern, als das Finanzministerium, das die Hausierer als Förderer des Schmuggels betrachtete, aber auch im Hinblick auf den dermaligen Stand des badischen Gewerbewesens die Beseitigung des § 4b. der Verordnung vom 21. September 1815 anregte, wonach noch immer das Hausieren mit Schirmen, Nadeln, Handschuhen gestattet war.

Wie durch jenen Paragraphen die handwerksmässigen Schirmmacher in den Städten, so waren durch den § 6 (zugunsten der Schwarzwälder Hausindustrien) die zünftigen Bürstenbinder geschädigt. Von den Letzteren gab es 1832 im ganzen Lande 6, die sich vorschriftsmässig durch dreijährige Lehr- und ebensolange Wanderzeit ausgebildet und dann mit Erwerbung des Bürgerrechts in den grösseren Städten niedergelassen hatten. Als Handwerksmeister besassen sie das Recht, in ihrem Laden und am Jahrmarkt auf dem Marktplatz ihre Bürsten feilzubieten. Vor dem Jahr 1815 scheinen Bürsten nicht von Hausierern verkauft worden zu sein, wenigstens erheben die Mannheimer, Karlsruher und Pforzheimer Bürstenbinder ihre Beschwerden alle nach diesem Jahr und richten sie gegen das Hausieredikt. Die Konkurrenz seit 1815 durch die Schwarzwälder äusserte sich nicht nur in dem unvermeidlichen Preisdruck der einfacheren, schlechteren Ware auf die bessere, sondern auch in dem fast vollständigen Wegfall der Landkundschaft. Für die unterbadischen Meister liess sich dieser in den ersten Jahren nach der Verordnung noch verschmerzen, so lange sie Bürsten nach Württemberg und Bayern ausführen konnten. Aber

nach dem Scheitern der Konferenzen zu Stuttgart über einen „Süddeutschen Zollverein“ 1825, der Baden, Württemberg und Bayern umfassen sollte, schlossen die beiden letzteren Staaten am 18. Januar 1828 einen Sonder-Zollbund, dessen hohe Zollsätze eine Bürsteneinfuhr ganz unmöglich machten. Für diesen Ausfall gab es nicht so schnell wieder Ersatz; als aber die Schwarzwälder gar dazu übergingen, in Durlach und Heidelberg förmliche Bürstenlager zu errichten, von wo aus sie ihre, oft nicht einmal dem Schwarzwald entstammenden, sondern aus Rheinbayern bezogenen Bürsten in den Städten und Dörfern der Umgegend von Haus zu Haus trugen, da wandten sich die zwei Bürstenbinder aus Mannheim mit dringenden Eingaben und ausführlichen Schilderungen ihrer Notlage an das Stadtamt und die Kreisdirektion zu Mannheim und schliesslich auch an das Ministerium des Innern mit der Bitte, den Hausierhandel mit Bürsten zu verbieten. Aber gegenüber der hunderte von Personen beschäftigenden Schwarzwälder Bürstenindustrie war alles Bitten vergeblich. Vielleicht hätten die Handwerksmeister eher sich ihrer Hausierer-Konkurrenz erwehren können, wenn sie um die Erlaubnis eingekommen wären, ebenfalls hausieren zu dürfen, aber daran dachten sie nicht.

Die Konkurrenz durch die Hausierer sollte aber für die badischen Geschäftsleute noch verstärkt werden durch den Anschluss Badens an den Zollverein, der am 12. Mai 1835 vertragsmässig begründet und am 1. Januar 1836 ins Werk gesetzt wurde. Der Artikel 18 des Anschlussvertrags bezog sich auf Handel und Gewerbe in den Vereinsstaaten, die, wie es dort hiess, „durch Annahme gleichmässiger Grundsätze die Gewerbsamkeit fördern und der Befugnis ihrer Unterthanen, im ganzen Vereinsgebiet Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freien Spielraum gewähren wollten“.

Die „gegenseitige Beförderung der Unterthanen“ bestand nach dem weiteren Inhalt des Artikels darin, „dass in keinem Vereinsstaat von fremden Zollvereins-Angehörigen höhere Abgaben erhoben werden sollten, als von den eigenen Unterthanen, sowie dass beim Besuch der Märkte und

Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem Vereinsstaat die Unterthanen der übrigen vertragschliessenden Staaten gleich den eigenen behandelt werden sollten".

Nun war zwar nach diesen Worten ein einziges grosses Wirtschaftsgebiet für die Gewerbetreibenden der beteiligten Staaten geschaffen, es fragte sich aber, ob auch der Hausierhandel in diesem Gebiet gleichmässig erlaubt sein sollte. In Preussen war nach der Gewerbeordnung vom 28. April 1824 der „Gewerbebetrieb" im Umherziehen in der Regel verboten. Nur für 6 Gewerbszweige, darunter Holzuhrmacher, Kesselflicker und Topfbinder, sowie Korbflechter, war er auf Grund eines Gewerbescheins und einer darauf ruhenden Steuer zugelassen. In Württemberg war der Hausierhandel für Ausländer seit 1828 verboten. Die badische Regierung nahm jene Frage als bejaht an, als ihr bekannt wurde, dass in Württemberg Hausierer dem Accisgesetz nicht unterlagen, und belehrte danach die Kreisdirektionen durch Erlass vom 29. Januar 1836, dass auch die vereinsländischen Hausierer zuzulassen seien. Und doch war diese Auslegung zugunsten der Hausierfreiheit ein Irrtum gewesen: ein Erlass des Finanzministeriums vom 16. Mai 1845 gab dem Ministerium des Innern bekannt, dass der Artikel 18 des Zollvereinsvertrags auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Ausnahme der Handels- (d. h. Grosshandels-)Reisenden keinen Bezug habe. Am 6. Juni 1845 wurde daher vom Ministerium des Innern verfügt, dass für nichtbadische Hausierer die Taxen und Sporteln wieder wie vor dem Anschluss an den Zollverein gemäss dem Hausieredikt von 1815 anzusetzen seien. Dadurch wurde dem ungemessenen „Zufluss von Hausierern und Detailreisenden"[49], wie er in den verflossenen 10 Jahren stattfand, ein Ende gemacht.

Der Zollverein selbst wirkte auf den Hausierhandel direkt nur insofern ein, als er im „Grenzbezirk", einem etwa 2 Meilen breiten Gebietsstreifen innerhalb der Grenze[50], den Hausierhandel mit „hochbesteuerten" Waren verbot[51]. Dazu gehörten neben Zucker, Kaffee, Tabak noch „zünftige"

Ellenwaren, nämlich leinene, baumwollene, wollene und seidene Gewebe, soweit sie nicht der häuslichen Industrie entstammten. Der Grund dieser Massregel lag nicht in der Gewerbe-, sondern in der Zollpolitik: man wollte den Schmuggel in den wertvollsten Einfuhrwaren verhindern. Von den obengenannten kamen an der badischen Grenze nur die Ellenwaren in Betracht; eine badische Verordnung vom 15. Okt. 1835 verbot demgemäss das Hausieren mit zünftigen Ellenwaren im Grenzbezirk und liess nur zugunsten der „Erzeugnisse häuslicher Industrie in Leinwand" eine Ausnahme zu[52].

Die „Verordnung bezüglich der Handelsreisenden aus den Zollvereinsstaaten" vom 26. November 1835 verdient hier nur deshalb Erwähnung, weil sie, ganz folgerichtig das Detailreisen dem Hausierhandel zurechnend, sehr irrig dem Detailreisen einen Riegel vorschieben wollte, indem sie ihm das Mitnehmen von Waren zum direkten Absatz verbot. Damit war natürlich der Zweck nicht erreicht. Der Detailreisende ist ja von Hause aus ebenfalls Hausierer, er unterscheidet sich von dem landläufig sogenannten nur formal dadurch, dass er als besser Gebildeter, Gekleideter, Erfahrener es verschmäht, unnütz Lasten mit sich zu schleppen, mit denen er seine Kraft stark in Anspruch nimmt, wo der Absatz sich viel leichter schon durch das Vorzeigen des Musters oder der Probe erreichen lässt. Der Detailreisende ist also der Hausierer auf einer höheren Stufe der Volkswirtschaft, der bereits von der Nationalökonomik gelernt hat, was wirtschaftliche Verwendung der Arbeitskraft bedeutet. Gerade in der Möglichkeit aber, jederzeit jede Ware in gewünschter Menge schnell und ohne grossen Aufwand nachkommen lassen zu können, liegt die wirtschaftliche Voraussetzung des Detailreisens; seine rechtliche besteht in dem Vorhandensein bestimmter Grundsätze über Gleichmässigkeit oder Übereinstimmung der nachgelieferten Ware mit dem vorhergezeigten Muster.

Jene wirtschaftliche Vorbedingung waren vermehrte und verbesserte Verkehrswege und Anstalten, die sich gerade in den 30er Jahren auch in Baden rasch zu entwickeln be-

gannen. Noch 1833 hatte der Landtag die erste Anregung zum Bau von Eisenbahnen abgelehnt. Sie kehrte aber 1835 besser begründet und genauer umschrieben wieder, denn neben den mutigen kaufmännischen Unternehmer Newhouse aus Mannheim waren Männer wie Friedrich List, Freiherr von Cotta und Nebenius getreten als staatswirtschaftliche Vertreter der Idee, und diesmal hatte sie Erfolg: zu Anfang des Jahres 1836 konnte die Regierung die Errichtung einer Eisenbahnbau-Kommission zur Beratung der Verkehrslinien, Baukosten u. s. w. anordnen; dieselbe beendete ihre vorbereitenden Arbeiten bis Ende Juli 1837 und setzte die Regierung in den Stand, auf 10. Februar 1838 einen ausserordentlichen Landtag zur Entscheidung der Eisenbahnfrage einzuberufen. Die drei ersten, wichtigsten Gesetze: über den Bau der ersten Hauptlinie von Mannheim nach Basel, über die Aufbringung der Mittel (13 Millionen Gulden), denn die Bahn sollte auf Staatskosten erbaut werden, und über das Zwangsenteignungsverfahren, wurden bereits am 29. März 1838 erlassen. Im September 1840 wurde die erste Strecke, Mannheim—Heidelberg, in Betrieb genommen.[53]

Bei einer so raschen Entwicklung des Eisenbahnwesens war es kein Wunder, wenn auch die Kaufleute sich der neuen Verkehrsanstalt bald für ihre Zwecke und auch für den Besuch bei der Privatkundschaft bedienten. Das Detailreisen folgt also dem Eisenbahnbau nicht gerade auf der Spur, aber verbreitete sich wenigstens mit seiner Hülfe sehr schnell.

Inzwischen hatte aber auch das eigentliche Hausieren im Lande zugenommen. Anlässlich eines allgemeinen Notstandes, namentlich in Südbaden, war nämlich durch eine Verordnung vom 3. Juli 1837 die Hausweberei freigegeben, d. h. Jedermann gestattet worden, in seiner Behausung einen Webstuhl aufzustellen und darauf leinene und baumwollene Stoffe sowohl für eigenen Bedarf als für den Verkauf zu weben. Diese „Hausmacherleinwand“ war nach § 4a des Hausieredikts vom 21. September 1815 hausierfähig, und die erweiterte Erlaubnis wurde reichlich benützt. Die „zünftigen“ Weber gerieten natürlich dadurch in eine sehr schlimme

Lage: sie hatten die Hausiererlaubnis für ihre Waren nicht; ihr ganzes „Vorrecht“ aus der Zunft bestand nach 1837 nur darin, dass sie allein für Kunden weben und mit fremden Arbeitskräften arbeiten durften. Die Regierung trug nach langem Bedenken dieser Notlage Rechnung und gewährte am 8. Januar 1848 auch den zünftigen Baumwoll- und Leinewebern für ihre eigenen Erzeugnisse Hausiererlaubnis.

Ehe aber diese Eweiterung der Hausierfreiheit vorgenommen wurde, hatte das Ministerium zu wiederholten Malen, so Ende 1840, Anfang 1841, dann wieder im Sommer 1843 Erhebungen bei den Kreisregierungen veranstaltet über die Möglichkeit, das Hausierwesen einzuschränken. Eine Frucht dieser Erhebungen war, dass zunächst am 29. September 1842 eine Verordnung, betr. den Hausierhandel und das Gewerbewesen, erschien, welche zwei wichtige Neuerungen brachte: Einmal hob sie den vielangefeindeten § 4b des Hausiereedikts auf und untersagte damit den Hausierhandel mit Teppichen, Schirmen, Nadeln u. s. w., und zweitens verbot sie durch einen Zusatz[54] zu der Verordnung vom 26. November 1835 das Detailreisen. Damit waren einige langgehegte Wünsche der ansässigen Gewerbsleute erfüllt. Wie sehr diese unter dem bisherigen Zustand zu leiden gehabt hatten, erhellt daraus, dass ein Colmarer Fabrikant, der oft wochenlang in Freiburg die Privatkundschaft besuchte, dem dortigen Handelsstand in einem Schreiben vom 14. Mai 1840[55] das freche Anerbieten stellen konnte, er wolle „gegen eine gehörige Summe“ von seinen Musterreisen Abstand nehmen. Die badischen Gesetze boten keine Handhabe, diesem Eindringling sein Handwerk zu legen.

Die letzte Erhebung (1843) war durch den Finanzminister von Boeckh veranlasst mit dem Hinweis auf den damaligen Zustand der Industrie und auf den Anspruch auf Gleichberechtigung der Fabrikanten in den übrigen Landesteilen mit denen des Schwarzwalds. „Die bestehenden Hausierbestimmungen seien Verhältnissen, namentlich des Verkehrs, angepasst, die sich längst von Grund aus geändert hätten.“[56] Auch diese Erhebung blieb jedoch ohne Einfluss auf den

Schwarzwälder Hausierhandel, da die Regierung des Oberrheinkreises dessen historische Bedeutung für den Wohlstand der Schwarzwälder hervorhob und behauptete, der Hausierhandel allein könne die Hausindustrie vor der Überwindung durch das Fabriksystem schützen. Dagegen sprach die Kreisregierung den Wunsch aus, es möchte das Hausierwesen möglichst bald vom Zollverein nach einheitlichen Grundsätzen geregelt werden, während bis jetzt mehrere Staaten, z. B. Preussen, Bayern, Sachsen, den Schwarzwälder Uhrenhausierern[57] fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg legten. Gegen die verschiedenartige und finanziell drückende Behandlung der badischen Hausierer in den anderen Vereinsstaaten liess sich jedoch, wie das Ministerium der Finanzen dem Ministerium des Innern mitteilte, nichts ausrichten; an eine gemeinsame Gewerbeordnung scheint man nicht gedacht zu haben.

Seit 1851 suchte indessen die Regierung das Hausierwesen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit mehr zu beschränken. So machte sie den Versuch, in armen kleinen Gemeinden die angeblich nur vom Hausierhandel, in der Hauptsache aber vom Bettel lebenden Einwohner teils auf Staats-, teils auf Gemeindekosten zur Auswanderung nach Amerika zu veranlassen. Zu diesem Zweck wurden 1840–1868 im Ganzen 2 Millionen Gulden ausgegeben, die zu $^1/_{10}$ vom Staat, zu $^9/_{10}$ von den Gemeinden aufgebracht waren.[58]

Einen noch wichtigeren, positiven Versuch, den Hausierhandel einzuschränken, indem der Industrie ein anderer Absatzweg eröffnet wurde, unternahm die Regierung in den Sommermonaten 1851—1853 damit, dass das Ministerium des Innern zur Ausstellung und zum Verkauf von Erzeugnissen des badischen Schwarzwaldes den Gewerbetreibenden eine der bestgelegenen Buden am Promenadenweg in Baden-Baden unentgeltlich zur Verfügung stellte. Die Verkaufsgegenstände mussten der Direktion der Grossh. Uhrmacherschule in Furtwangen zur Übermittelung zugeschickt werden. Von dem angesetzten Wert sollten für die Kosten höchsten 10 Proz. beim Verkauf abgezogen werden, dagegen wurde die nicht verkaufte Ware frachtfrei zurück-

befördert. Der Verkauf in Baden-Baden wurde durch einen von der Direktion angestellten sprachkundigen Kaufmann mit einem Gehülfen besorgt. Nachbestellungen wurden dem betreffenden Meister von der Verkaufsstelle direkt aufgegeben. — Die Ergebnisse des Versuchs waren in den beiden ersten Jahren infolge ungünstiger Witterung und schlechten Fremdenverkehrs in der Bäderstadt nicht besonders befriedigend, aber das Ministerium gab die Sache nicht verloren und wiederholte den Versuch im Jahre 1853. Diesmal hatte das Unternehmen günstigeren Erfolg, und in späteren Jahren übernahm einer der beiden Angestellten das Geschäft auf eigene Rechnung. Es ist dann auch für ständige Niederlagen in anderen badischen Städten, z. B. in Freiburg, und für andere Hausindustrien vorbildlich geworden. Damit war die ursprüngliche Absicht des schon genannten Baurats Gerwig, dem privaten Unternehmungsgeist einen anderen Absatzweg als den Hausierhandel zu zeigen, erreicht.

Im Jahre 1851 tauchten aber auch wieder aus dem Oberrheinthal Klagen über unlauteren Wettbewerb der Schwarzwälder Baumwollweber durch Schweizer Händler auf. Die Kreisdirektion berichtete, dass die bisherigen Schutzvorschriften zur Kennzeichnung der Schwarzwälder Fabrikate (amtliche Stempelung der Waren und der Verseichnisse) nicht genügten, und machte verschiedene Vorschläge, die den Zweck sicherer erreichen lassen sollten.[59] Aber das Ministerium lehnte alle diese Vorschläge als zu umständlich und nicht zuverlässig ebenso ab, wie den Antrag der Freiburger Handelskammer, von jeder Bezeichnung und amtlichen Beglaubigung abzusehen und den Hausierhandel mit Baumwollwaren einfach zu verbieten. Es wurde vielmehr den Ämtern nur möglichste Beschränkung der Hausierbewilligungen empfohlen.[60] Erst auf abermaliges dringendes Ersuchen der Regierung des Oberrheinkreises fand deren Vorschlag Genehmigung, dass für alle Schwarzwälder Baumwollstoffe bezirksamtliche Stempelung mit farbigem Aufdruck eines besonderen Zeichens vorgeschrieben werden sollte[61].

Im Jahre 1856 erhob sich wegen des Bürstenhandels

abermals, wie schon 1831, ein erbitterter Kampf mittels Eingaben an die Zweite Kammer zwischen den städtischen Handwerkern und den Hausierern der Vogtei Todtnau. Die Meister zu Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe (ausserdem gab es nur noch in sieben anderen Städten solche) beklagten sich darüber, dass die angeblichen Schwarzwälder Hausierer kein eigenes oder heimisches, sondern Wormser und Mainzer Erzeugnis feilböten, das dort in grossen Werkstätten mit sieben und mehr Gesellen ausschliesslich für sie fabriziert würde; neuerdings liefere auch Rheinbayern rote Wurzelbürsten. Die Konkurrenz für die Handwerksmeister sei in letzter Zeit noch verstärkt durch die Bürstenfabrik, die das Grossh. Kriegsministerium bei der Strafkompagnie in Rastatt eingerichtet habe. So gingen ihnen auch noch die grossen Lieferungen an die Heeresverwaltung verloren, während der einzelne Soldat seinen Bedarf bei den Hausierern decke, die täglich die Zugänge der Kasernen besetzt hielten. Die Meister baten, den Bürstenhausierhandel in Städten mit ansässigen Bürstenbindern aufzuheben; es könnte ja den Schwarzwäldern erlaubt werden, in den Städten Läden zu errichten. Diese Bitte erhielt eine eigentümliche Unterstützung durch die gleichzeitige Eingabe zweier älterer Bürstenhausierer aus dem Schwarzwald, die sich in Rohrbach bei Heidelberg niedergelassen hatten. Sie wünschten, das Ministerium solle jungen Leuten unter 30 Jahren das Hausieren verbieten, weil es zum Müssiggang verleite. Die jungen Leute sollten daheim bleiben und etwas rechtes lernen oder unter die Soldaten gehen und auf Beförderung dienen. Wenn die jungen Hausierer nicht zurückgewiesen würden, müssten die alten mit ihren Familien zugrunde gehen.[62]

Die Todtnauer wiesen demgegenüber auf die Ungunst ihres Bodens hin, die sie zur Bürstenbinderei nötige. Noch sei ihre Industrie nicht Fabrikbetrieb; $^2/_3$ aller Familien seien auf den Absatz durch das Hausieren angewiesen, der in der Regel durch ein Familienglied besorgt werde, welches nebenbei auch die Rohstoffe einsammle. „Die Bürstenmacherei", heisst es da, setze den Vater in den Stand, aus seinen

Kindern arbeitsame Menschen zu bilden, die vom fünften oder sechsten Jahre an ihr Brot mitverdienen könnten, während sie „sonst müssiggehen müssten!“[68]

Das Bezirksamt Schönau, welches sich über diese Eingaben aus seinem Dienstbereich gutachtlich zu äussern hatte, erklärte in seinem Bericht vom 8. Dezember 1856 an das Ministerium: „es handelt sich hier um den Kampf der kleinen Zeugweber und Bürstenbinder um ihre Selbständigkeit, da sie durchaus nicht Fabrikarbeiter werden wollen. Andere, die durch den Hausierhandel dank ihrer Sparsamkeit und ihrem rührigen Betrieb vormals zu Vermögen gelangt sind, vertreiben jetzt ihre Erzeugnisse kaufmännisch und treten entschieden gegen den Hausierhandel auf. Die Gängler gewöhnen sich vielfach in jungen Jahren an ein Wohlleben und lassen sich in älteren als Bettler auf Gemeindekosten unterhalten.“ — Das Bezirksamt empfahl allmähliche Aufhebung des Hausierhandels in den nächsten 10—15 Jahren, derart, dass den unter 40 Jahre alten die Hausiererlaubnis nicht mehr erteilt würde. Sie könnten das gut ertragen, da sie als Arbeiter daheim mehr verdienen wie beim Hausierhandel. Die über 40 Jahre alten Gängler sollten, so lange es deren überhaupt noch gebe, nur gestempelte oder sonstwie beglaubigte Waren führen dürfen. Den kleinen Fabrikanten könnte gestattet werden, ihre Erzeugnisse in einer Amtsstadt von einem Laden aus zu verkaufen; das sei für sie kein Schaden, während sie an den Gänglern viele Verluste hätten. Endlich sollten Leute, die vergantet oder wegen Trunksucht, Bettelei oder Landstreicherei zweimal bestraft wurden, keine Hausiererlaubnis, auch nicht nach dem Ausland, erhalten.

Ähnlich äusserte sich das Bezirksamt St. Blasien über den Gegenstand in einem Bericht vom 24. Februar 1857. Von ihm allein seien 1856 im ganzen 14 307 Stück Baumwollhandgewebe für den Hausierhandel gestempelt worden. „Die grössten Betriebe im Bezirk haben fabrikmässige Einrichtung; gegen die einfarbigen Erzeugnisse ihrer Maschinen kann die Handweberei nicht mehr aufkommen. Dieser werden

schliesslich nur noch die gewürfelten und schmalen Zeuge übrig bleiben, wovon aber, wie das Beispiel des schweizerischen Toggenburg zeigt, auch ohne den „Schutz“ des Hausierhandels sehr lohnende Erträge zu ziehen sind.“ — Das Bezirksamt sprach die Ansicht aus, dass die Baumwollweberei erst beim Fortfall des Hausierhandels infolge der Notwendigkeit besseren Betriebs und technischer Vervollkommnung auf einen gesünderen Boden gelangen werde. In Todtmoos seien infolge der neuerlichen Preissteigerung der Gewebe die gewöhnlichsten Handwerke verlassen worden, weil die Arbeiter zur Weberei übergingen; zu anstrengenden Arbeiten könne man selbst bei den höchsten Löhnen keine Helfer finden. Welche Not müsse entstehen, wenn die Konjunktur in der Handweberei sich wieder verschlechtere?

Auch das beteiligte Bezirksamt Waldshut erklärte sich gegen den Hausierhandel, da er den Waldbewohnern nie ermöglichen werde, sich zu einer besseren Lebensweise aufzuschwingen.

Im Jahre 1858 überwies die Zweite Kammer dem Staatsministerium eine „Vorstellung mehrerer Baumwollfabrikanten der Ämter St. Blasien und Waldshut“ um Aufhebung der Hausiererlaubnis für Baumwollfabrikate zur Kenntnisnahme. Diese wirklichen Fabrikanten, d. h. Grossindustriellen, behaupteten, dass die Erlaubnis missbraucht werde durch die sich selbst so nennenden „Fabrikanten“, die ihren Gänglern auswärtiges (d. h. ausländisches) Fabrikat mitgäben. Ferner werde der Hausierhandel mit Baumwollfabrikaten häufig durch Frauenspersonen mit unmoralischem Lebenswandel betrieben, und häufig auch würden die „Fabrikanten“ von den Hausierern um den Wert der Waren betrogen.

„Im Bezirk Neustadt“, wird dann berichtet, „müsse die Verarmung mancher Gemeinden direkt dem Hausierhandel zugeschrieben werden, da die Landwirtschaft aus Mangel an Taglöhnern immer mehr zurückgehe, und die Kinder, wenn Vater und Mutter gleichzeitig auf den Handel ausziehen, verkommen müssten. Demnach werde der Armut durch den Hausierhandel nicht gesteuert, sondern geopfert.“[64]

Aber das Ministerium sah sich nicht veranlasst, weder durch die Eingaben an die Zweite Kammer, noch durch die wiederholt in demselben Sinn von den beteiligten Bezirksämtern abgegebenen Gutachten, an der Gesetzgebung etwas zu ändern. Während man 1853 den Hausierern wegen der gerade günstigen Konjunktur keinen Eintrag thun wollte, erklärte das Ministerium 1859, dass unter den gegenwärtigen ungünstigen Verhältnissen, in welchen Handel und Gewerbe stocken, eine Beschränkung der Hausierbegünstigung durch die Schwarzwälder unthunlich erscheine.[65]

Noch deutlicher offenbarte sich die dem Freihandel zugeneigte Politik der Regierung, als zu Anfang April 1861 der Entwurf des neuen Gewerbegesetzes bekannt wurde, dessen Erscheinen der Landtag seit 1842 in wiederholten Kundgebungen (1846, 1848, 1850 und 1852) gewünscht hatte.

Auch als im Juli desselben Jahres Schwarzwälder Hausierer von Todtnauberg an das Ministerium die Bitte richteten, es möge den Ausländern, nämlich Württembergern, Bayern, Oestreichern, den Hausierhandel mit Sämereien, Bürsten, Handschuhen verbieten, da in jenen Ländern den Badenern das Hausieren unmöglich gemacht sei und die ausländischen Hausierer lediglich eine Belästigung des Publikums darstellten, erklärte das Ministerium, dass „man sich zu Gegenmassregeln für die Beschränkung des Hausierhandels der Schwarzwälder nicht veranlasst sehe".[66]

Das neue Gewerbegesetz wurde verkündigt am 20. September 1862. Es brachte ausgedehnte Gewerbe-, insbesondere Hausierfreiheit, Aufhebung der Zunftverfassung und aller bisherigen Innungsrechte, und trat in Kraft schon am 15. Oktober 1862.

Das „Hausiergewerbe" behandeln die Artikel 6 bis 8 des Gesetzes. Artikel 6 bestimmt, dass „den Hausierhandel sowie alle anderen Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, die wegen Gewinnsucht, unredlicher Handlungsweise oder Sittlichkeitsvergehen Bestraften, ferner Trunksüchtige und ausschweifendem Lebenswandel Ergebene, sowie alle diejenigen nicht ausüben dürfen, in deren Verhalten und persönlichen

Verhältnissen die Besorgnis begründet ist, dass sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit missbrauchen werden". Damit war Jedem, dem man „nichts beweisen" konnte, der Hausierhandel freigestellt, aber auch den übel Beleumundeten konnte „wegen erprobter Besserung" nach dem Artikel 7 von der Verwaltungsbehörde Nachsicht erteilt werden.

Laut Artikel 8 unterlagen die Hausierer, einerlei ob sie ihr Geschäft auf eigene oder fremde Rechnung betrieben, der Pflicht zur Anmeldung ihres Vorhabens unter Nachweisung der „gesetzlichen Erfordernisse", d. h. eines Leumundszeugnisses, bei der Verwaltungsbehörde. Diese hatte beim Vorhandensein eines gesetzlichen Mangels (nach Art. 6) die Eröffnung des Geschäfts zu untersagen, andernfalls darüber, dass kein Anstand vorliege, alsbald eine Bescheinigung („Ausweis") zu erteilen. Von der Anmeldepflicht ausgenommen waren Hausierer mit Brennstoffen, Sand und anderen Erdarten und mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Viehzucht und des Gartenbaus. — Der Verkehr auf Messen und Märkten sollte durch besondere Gemeinde-Mess- und Marktordnungen geregelt werden. (Artikel 20.)

Gemäss Artikel 30 wurden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die Vollzugsverordnung (vom 24. September 1862) das erste Mal mit Verweis oder Geldbusse bis zu 50 fl., das zweite Mal mit Geldbusse bis zu 100 fl. oder Gefängnis bis zu 4 Wochen, in weiteren Fällen mit Geldbusse bis zu 500 Gulden oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, oder mit zeitlicher Einstellung des Gewerbebetriebs bis auf die Dauer von 6 Monaten bestraft.

Nach Artikel 31 endlich, welcher die Fortdauer älterer Bestimmungen behandelte, war zum Abonnentensammeln und zum Hausierhandel mit Druckschriften, mit feuergefährlichen Gegenständen, Waffen und Munition, Salz, Giften und Arzneistoffen, sowie mit geistigen Getränken besondere polizeiliche Konzession erforderlich.

Auch Ausländer (Nichtbadener) konnten zugelassen werden,

wenn sie den Nachweis lieferten, dass sie in ihrer Heimat hausierberechtigt waren.[67]

Der Ausweis war für Inländer wie Ausländer immer nur auf bestimmte Zeit, höchstens für 2 Jahre, zu erteilen.[68] Er berechtigte den Inhaber zum Betrieb des darin genannten Gewerbes im ganzen Umfang des Staatsgebiets und abgesehen von öffentlichen Schaustellungen ohne weitere Anmeldung an den einzelnen Orten.[69] Die Bedürfnisfrage war damit ganz bei Seite gesetzt.

Ueber Geschäftsreisende im engeren Sinne, d. h. welche nur bei anderen Gewerbetreibenden Abschlüsse machten, ohne Waren mit sich zu führen, war bestimmt, dass inländische dem Anmeldeverfahren nicht unterlagen, ausländische wie bisher des „Gewerbescheins" von ihrer Heimatsbehörde oder eines „Handelspatents" von einem badischen Bezirksamt bedurften. Detailreisende waren wie Hausierer zu behandeln.[70] Die bisherigen „Taxen" fielen fort, dagegen wurden beim Anmeldeverfahren Sporteln und Stempel erhoben.[71] Alle früheren Hausierverordnungen, insbesondere auch die über die Stempelung der Waren, wurden ausser Kraft gesetzt.[72]

Da noch eine grosse Anzahl inländischer Hausierer beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes sich unterwegs befand, wurde bestimmt, dass die bereits erteilten Hausierscheine für die Dauer der darin angegebenen Zeit Geltung behalten sollten.

Um über den Umfang des Hausierwesens sichere Kunde zu erhalten, ordnete das Ministerium noch am 11. Oktober eine Statistik an, welche die Bezirksämter über die zu erteilenden Ausweise zu führen hatten.

C. Der Hausierhandel in Baden bis zum Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung daselbst 1872.

Der Zudrang ausländischer Hausierer war schon am 15. Oktober ausserordentlich stark, und auch Inländer, ja eigentliche Handwerker, wie Metzger und Bäcker, fingen an, in ihren Wohn- und Nachbarorten zu hausieren[73].

Um dem Zudrang, wenigstens der Ausländer, etwas zu wehren, namentlich da nicht einmal Gegenseitigkeit der Zulassung für Ausländer vorbehalten war, wurde schleunigst, aber doch erst am 2. Dezember 1862, die Besteuerung der ausländischen Hausierer angeordnet: von diesem Tage ab war von jedem Nichtbadener eine Hausiersteuer („Taxe") von $1^1/_2$ fl. für jeden Monat der Gültigkeitsdauer des Patents zu entrichten. Ausländische Detailreisende wurden wie Hausierer besteuert, so zwar, dass sie die neue „Gewerbsteuertaxe" neben der seit 1835 erhobenen „Patenttaxe" von 11 fl. zu zahlen hatten.

Die Besteuerung hatte den Erfolg, dass von nun an die Ausländer die Hausiererlaubnis nur je für einen Monat nachsuchten, da die „Taxe" vorauszuzahlen war. Inländische Hausierer unterlagen der allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetz von 1854. Demgemäss bezahlten sie mindestens, wenn ihr „Steuerkapital" den Betrag von 500 fl. nicht erreichte, 1 fl. 55 Kreuzer, war es höher, so wurden sie in 4 Klassen mit 3 fl. 22 Kreuzer bis 18 fl. 12 Kreuzer zur Steuer herangezogen.

Über die Gezamtzahl der in den ersten Monaten und Jahren nach dem Inkrafttreten des Gewerbegesetzes erteilten Hausierausweise sind aus den Listen der Bezirksämter zusammengestellte Tabellen vorhanden: eine für die ersten, steuerfreien Monate der Geltung (15. Okt. bis 15. Dez. 1862); die zweite für die nächsten 4 Monate (15. Dez. bis 15. April) und die dritte für das darauffolgende ganze Jahr (15. April 1863/64). Aus diesen Tabellen ergibt sich, dass in den beiden ersten Monaten an In- und Ausländer zusammen 5300, in den vier nächsten 3544, im ersten Halbjahr also 8844, im folgenden ganzen Jahr 7745 Ausweise erteilt wurden. Diese Zahlen erscheinen sehr hoch, auch wenn man annimmt, dass von der zweiten Periode ab viele Ausweise nur für einen oder wenige Monate gelöst wurden. Für Inländer betrug die Dauer der Erlaubnis in der Regel, nach Ansicht der Regierung des Oberrheinkreises, ein Jahr, für Ausländer wird sie wahrscheinlich ebensolang gewesen sein, denn am

4. Juli 1863 wurden die Bezirksämter veranlasst, die vorkommenden Hausierer auf die Möglichkeit der Abkürzung der Patentdauer hinzuweisen, wodurch auch eine Ermässigung des Steuerbetrags eintrete. In- und Ausländer waren 1863 gleich stark am Hausierhandel beteiligt.

Die Klagen des ansässigen Handelsstandes im Lande konnten bei der Ausdehnung des Hausierwesens nach dem Erscheinen des neuen Gesetzes natürlich nicht verstummen und wurden von den jetzt überall neu begründeten „Handelsgenossenschaften", freiwilligen Vereinen zur Vertretung der Interessen der Kaufleute, den Vorgängern der heutigen Handelskammern, energisch aufgenommen. Schon am 25. März 1863 traten 34 Handelsgenossenschaften und 4 Gewerbevereine in Karlsruhe zusammen, um als Verteter des Gesamt-Handelsstandes in Baden gegen den Hausierhandel zu beraten. Ihre Hauptsorge galt allerdings den gerade um diese Zeit zuerst in Baden auftretenden Wanderlagern, die als ein Hausieren im grossen, Herumziehen mit grossen Vorräten von Ort zu Ort, aufgefasst werden können. Es war sonderbarerweise in Baden und später noch im deutschen Reich streitig, ob auch die Wanderlager zu den „Gewerbebetrieben im Umherziehen" zu rechnen und als solche zu den Staats- und namentlich auch Gemeindesteuern herangezogen werden könnten. Die Frage wurde erst durch einen Bundesratsbeschluss vom 7. März 1879 im bejahenden Sinn entschieden. Die Karlsruher Konferenz beantragte in einem Beschluss, dass die Regierung im Hinblick auf das neue Gewerbegesetz auch eine Reform der Steuergesetzgebung einleiten und jedenfalls sofort eine Erhöhung der bisherigen Steuer auf Hausierhandel bezüglich der Wanderlager eintreten lassen möge.

Mit dem Hinweis auf die Besteuerung war aus dem Kreise der Meistbeteiligten der Weg gewiesen, auf welchem fortan allein die Politik der Einzelstaaten sich hinsichtlich des Hausierhandels bewegen sollte und — nach der Einführung der Reichsgewerbeordnung — konnte.

Obwohl die Wanderlager heute, nach etwa 30jährigem

Bestehen, als wirtschaftliche Erscheinung in der Form des Warenangebots bereits der Geschichte angehören (sind sie doch seit etwa 5 Jahren durch die stehenden Ramschbazare abgelöst und völlig verdrängt werden!) soll hier doch die Geschichte ihrer Besteuerung in Baden noch kurz dargestellt werden.

Zuerst wurden die Wanderlager gleich den gewöhnlichen ausserbadischen Hausierbetrieben mit dem Einheitssteuersatz von 1½ fl. für den Monat betroffen. Gegen diese Unbilligkeit hatte sich schon am 4. Juni 1864 das Finanzministerium ausgesprochen und gleichzeitig eine neue Sondersteuer für Wanderlager im Staatsministerium beantragt. Infolge des ganz unbegreiflichen Widerstands des Handelsministeriums, dessen Leiter seine Hauptaufgabe statt in der Fürsorge für den im Inland ansässigen Handelsstand in der Wahrung des Grundsatzes des Freihandels zu erblicken schien, verzögerte sich das Erscheinen des doch so nötigen Gesetzes „betreffend die steuerliche Behandlung der Wanderlager“ bis zum 26. Mai 1866. Dasselbe regelte die Besteuerung allein nach der Zeitdauer des Aufenthalts, ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verkaufs, den Ort der vorübergehenden Niederlassung, und ohne Unterschied zwischen In- und Ausländern. Die Steuer wurde bemessen nach den Grundsätzen der allgemeinen badischen Gewerbesteuer von 1854, d. h. es wurde ein „Steuerkapital“ nach dem Betriebs-, Personalverdienst- und Gehülfen-Kapital veranschlagt; die Steuer wurde erhoben von allen Personen, welche noch keine ständige gewerbliche Niederlassung im Lande hatten. Sie war vor dem Beginn des Gewerbebetriebs zu entrichten und betrug für jede Woche der angemeldeten Dauer, d. h. für jeden Zeitraum von 7 Tagen ein Zwölftel der Jahressteuer. Ausser der Staatssteuer waren die Wanderlager auch der Gemeindesteuer unterworfen.

In Anbetracht der empfindlichen Konkurrenz, welche die Wanderlager vermöge der Auswahl der günstigsten Jahreszeit und der geeignetsten Artikel, mit denen sich das Publikum auf längere Zeit hinaus zu versorgen pflegte, den ansässigen

Kaufleuten bereiteten, wurde der Steuersatz sodann am 12. November 1868 auf das Dreifache erhöht, nachdem im Jahre 1867 das Steuererträgnis von 166 Wanderlagern nur die verschwindend kleine Summe von 375 Gulden betragen hatte.

D. Der Hausierhandel in Baden unter der Herrschaft der Reichsgewerbeordnung seit 1872.

Die Gewerbeordnung des deutschen Bundes vom 21. Juni 1869 trat in Baden am 1. Januar 1872 in Kraft. Sie beruhte auf der preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und dem Grundsatz der Gewerbefreiheit, und unterwarf den Hausierhandel einigen Beschränkungen lediglich aus polizeilichen Rücksichten, indem es eine beschränkte Anzahl von Waren ausschloss, alle übrigen aber freigab. Die Bedürfnisfrage für das „Wandergewerbe" wurde mit Ausnahme hinsichtlich der Schaustellungen auch hier nicht aufgeworfen, d. h. als massgeblich anerkannt, vielmehr Hausiererlaubnis stets für das ganze Reichsgebiet gewährt. Die Reichsgewerbeordnung, welche alljährlich den Gegenstand gesetzlicher Aenderungen zu bilden pflegt, erfuhr bezüglich des Gewerbebetriebs im Umherziehen seit 1872 zweimal einschneidende Reformen im Sinne einer Einschränkung desselben, zuerst durch das Gesetz vom 1. Juli 1883, und neuerdings wieder durch das Gesetz vom 6. August 1896. Beide brachten Erweiterungen des Kreises der vom Verkauf im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände und Einschränkungen der zum Gewerbebetrieb zuzulassenden Personen, sei es wegen jugendlichen Alters, sei es wegen sittlicher Bescholtenheit. Die Novelle von 1896 stellte endlich den Detailreisenden dem Hausierer gesetzlich gleich (§ 44 Abs. 3 und 4 G.-O).

Bemerkenswert ist hier der Unterschied in der Stellung der politischen Parteien gegenüber dem Hausierhandel vormals in Baden und jetzt im Deutschen Reich: während in der Zweiten Kammer in Baden zur Zeit der zünftigen

Gewerbeverfassung der Hausierhandel von allen Parteien, vorab der liberalen, fortwährend bekämpft und für beseitigenswert erklärt, von der Ersten Kammer aber und ihren konservativen Elementen zu erhalten gesucht wurde, gelten im Reichstag die Linksliberalen als Verfechter der Hausierhandelsfreiheit und die konservativen Parteien als deren Gegner. Die Nationalliberalen und das Zentrum als Parteien ohne einheitliche wirtschaftspolitische Grundsätze nehmen in dieser Frage keine geschlossene Stellung ein: bei den Nationalliberalen überwiegt vielleicht die Neigung zum Bestehenlassen, beim Zentrum das Bestreben nach weiteren Einschränkungen des Hausierhandels, abgesehen von einzelnen hervorragenden Ausnahmen.

Die Reichsgewerbeordnung kennt den Begriff „Hausierhandel" nicht, sondern teilt alle Gewerbebetriebe in stehende und umherziehende, wobei bis 1896 das Recht der Inhaber stehender Betriebe auch zum Gewerbebetrieb im Umherziehen als selbstverständlich angenommen war. Diese Einteilung der Gewerbeordnung ist aber eine verwaltungsrechtliche und für die volkswirtschaftliche Behandlung des Erwerbszweiges der wandernden Händler unmassgeblich. Ebendeshalb kann auch die von der Gewerbeordnung beobachtete absolute Trennung der stehenden und umherziehenden Betriebe, sowie ihre Zusammenfassung des Verkaufs und des Ankaufs im Umherziehen hier nicht weiter berücksichtigt werden. Jedenfalls war es nicht zu billigen, dass bis 1896 nur der Hausierer, nicht auch der Detailreisende der einzelstaatlichen Gewerbesteuer unterlag.

Obgleich nun die Gewerbeordnung die generelle Entscheidung der Frage, ob der Hausierhandel, d. h. der Verkauf im Umherziehen, überhaupt zulässig sein soll oder nicht, selbst zu treffen hat, überliess sie das für die heutige Staatswirtschaft wichtigste und einschneidendste Machtmittel, die Besteuerung, in Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen durch § 60 den Einzelstaaten, und der Bundesrat hat trotz wiederholter Anregungen auch vonseiten des Grossherzogtums Baden und trotz mehrfacher Anträge im Reichs-

tag die einheitliche Regelung der Besteuerung abgelehnt. Nur gegenüber dem Bedenken, ob nicht der § 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 der Heranziehung der Wanderlager zu den Gemeindesteuern im Wege stehe, hat bei den Verhandlungen im Jahre 1883 im Reichstag der Vertreter des Bundesrats die Erklärung abgegeben, dass das Bedenken hier nicht zutreffe. Demnach konnten von Reichswegen die Wanderlager auch während der ersten 3 Monate ihres Aufenthalts von der Gemeinde besteuert werden.

In Baden hatte bereits das Gesetz vom 26. Mai 1866 das Bedenken aus § 41 des badischen Gewerbesteuergesetzes von 1854 (Steuerfreiheit für den Anfangs- und Endmonat des Aufenthalts) in demselben Sinne beseitigt. Die Besteuerung des Hausierhandels und Wanderhandels nach dem Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung in Baden gestaltete sich folgendermassen:

Inländische Hausierer wurden bis heute wie die ansässigen Gewerbetreibenden an ihrem Wohnort zur allgemeinen Gewerbesteuer veranlagt, unterlagen also der Ertragssteuer.

Ausländische Hausierer bezahlten für je 30 aufeinander folgende Kalendertage eine Gewerbesteuertaxe, deren Höhe allmählich gesteigert wurde; sie betrug bis 1. Januar 1875 M. 1.50, bis 1. Januar 1884 M. 3.— und seitdem für die meisten Hausierer, sowie für Detailreisende M. 10.—; die Wanderlagerbesitzer hatten bis jetzt nach dem allgemeinen Gewerbesteuergesetz vom 20. Juni 1884 in der Fassung vom 26. April 1886 für den Zeitraum von weniger als 7 Tagen Aufenthalt ein Viertel, von mehr als 7 Tagen den vollen Betrag der Jahressteuer vom Betriebskapital zu entrichten. Hierzu tritt noch bei denen, die in Baden nicht sonst eine gewerbliche Niederlassung besitzen, statt der Einkommensteuer ein Zuschlag, dessen Höhe sich nach dem steuerbaren Betriebskapital richtet.

Ein Entwurf zum Zweck höherer Besteuerung der Wanderlager wurde 1898 von dem Landtag beraten, ist jedoch Mitte Februar 1899 noch nicht verabschiedet.

III. Schlussfolgerungen

auf die Berechtigung des Hausierhandels aus den Ergebnissen der badischen Gewerbepolitik.

Der Hausierhandel war in Baden im ganzen laufenden Jahrhundert ungeachtet grundsätzlichen Verbots und im Gegensatz zu den Nachbarländern geduldet und gefördert.

Seine Duldung war von der gesetzlichen Anerkennung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit unabhängig, denn diese erfolgte in Baden erst 1862, nachdem längst, seit 1815, der Hausierhandel seine gesetzliche Regelung im Sinn weitgehender Freiheit gefunden hatte. Die Zulassung des Hausierhandels ist überhaupt nicht notwendig in der Gewerbefreiheit enthalten, ganz abgesehen davon, dass diese ohne jede Einschränkung nirgends durchgeführt ist: ihr Wesen besteht vielmehr darin, dass jedem Staatsbürger die Wahl und Ausübung seines Berufs nach seinen Fähigkeiten freigestellt wird. Sie wäre daher auch gewahrt, wenn ein Staat diese Form des Handels, das Angebot von Waren von Haus zu Haus, untersagen wollte. Das war z. B. der Fall in Preussen nach dem „Gewerbe-Regulativ vom 28. April 1824", nachdem die Gewerbefreiheit grundsätzlich schon 1811 angenommen war.

Überblicken wir die Gründe, welche die badische Regierung zu ihrem günstigen Verhalten gegenüber dem Hausierhandel veranlasst haben, so sind diese in drei Gruppen einzuteilen:

1. Rücksichten auf die inländische Produktion, insbesondere die Hausindustrie auf dem Schwarzwald;
2. Rücksichten auf die inländischen Konsumenten;
3. Rücksichten auf die Hausierer selbst, die man des gewohnten Erwerbs nicht berauben wollte.

Untersuchen wir diese Gründe der Reihe nach und prüfen wir, ob sie auch unter den heutigen Produktions- und Konsumtions-Verhältnissen, die doch von den zu Beginn unseres Jahrhunderts herrschenden, unter welchen das massgebende Hausieredikt entstanden war, so sehr verschieden sind, noch als stichhaltig bezeichnet werden können.

Was zunächst die Hausindustrie betrifft, so muss sie, bei aller Ehrfurcht vor ihrem hohen Alter und vor ihren Leistungen als Mutter vieler unserer heutigen Grossindustrien, sowie als Erzieherin eines namhaften Teils der badischen Gebirgsbevölkerung zu höherer geistiger Thätigkeit, — doch als eine veraltete Form des Industriebetriebs bezeichnet werden. Wohl hilft sie zahlreichen Menschen die lange Winterszeit hindurch, die im Sommer für die Landwirtschaft gebrauchte Arbeitskraft auszunützen, und gibt ihnen das stolze Gefühl, auf eigener, heimatlicher Scholle zu wohnen. Als ein Vorteil mag es Vielen auch erscheinen, dass die Hausindustriellen häufig „nebenher“ noch „Landwirtschaft treiben“, also ihren Lebensunterhalt aus mehreren Quellen schöpfen können. Aber ihre in der Regel hohe Kinderzahl führt bei dem Recht der gleichen Erbteile, wie es in Baden grösstenteils besteht, binnen wenigen Menschenaltern eine derartige Zersplitterung des Grundbesitzes herbei, dass dessen Teile kaum noch als Grundlage eines landwirtschaftlichen Betriebs dienen können. Betreibt nun der Erbe gleichzeitig Landwirtschaft und Hausindustrie, so wird er es heute weder als Landwirt noch als Gewerbetreibender zu technischer Vollendung und zu Wohlstand bringen können, denn es fehlt ihm für zwei Erwerbszweige an dem nötigen Kapital, an der gehörigen Schulung und an den genügenden Kräften. Der bäuerliche Kleinbesitz erfordert zur Einträglichkeit intensivste Bewirtschaftung; hierzu ist aber im Gebirge der Boden oft

untauglich, und es mangelt dem auch als Gewerbsmann Thätigen zur gründlichen Bearbeitung die Zeit, zu gesteigertem Ertrag und zur Verbesserung des Bodens bei geringem Viehstand die Düngung. Entschliesst sich aber der Erbe eines Parzellenbesitzes, von der Landwirtschaft abzusehen und zieht er nicht Aus- oder wenigstens Abwanderung vor, dann ist er zwar daheim, auf väterlichem Boden, aber ganz von seinem Gewerbebetrieb abhängig, und auch dieser hat für den fern vom Verkehr an die Scholle gebundenen Arbeiter seine Schattenseite. Ist nämlich sein Rohstoff nicht ganz gewöhnlicher Natur und jederzeit in beliebiger Menge zu beschaffen, wie z. B. früher das Holz, so gerät der Hausgewerbetreibende leicht in Abhängigkeit von seinem Rohstofflieferanten, nur um den Betrieb unterhalten zu können. Auch wenn er sich seine wirtschaftliche Selbständigkeit zu erhalten wusste, ist er in seiner meist abgelegenen Gegend nicht im Stande, den Weltmarkt zu überblicken, und am allermeisten der modernen Industrie-Krankheit der planlosen Produktion ausgesetzt. Lange dauernde Absatzstockungen kann er wegen seines geringen Betriebskapitals nicht aushalten, und doch ist ihm der Übergang zu einer anderen Industrie in der Regel unmöglich. Noch schlimmer wird seine Lage, wenn er bereits ausschliesslich für einen Verleger arbeitet: bei der nächsten Absatzstockung läuft er Gefahr, noch vor den Arbeitern, die jener etwa in seiner Fabrik beschäftigt, entlassen zu werden.

Immerhin ist man geneigt, den Hausindustriellen noch für glücklicher zu halten, als den Fabrikarbeiter in der Grossstadt, da er ja als Herr im eigenen Hause dem grosstädtischen Wohnungselend entrückt scheint. Leider scheint das nur, denn die viel zu engen, schmutzigen und ungesunden Räume der Wohnung sind für den Begriff „Hausindustrie“ so gut wie selbstverständlich.

Hierzu kommt, dass nur ihre billigen Arbeitskräfte die Hausindustrie gegenüber der Fabrik konkurrenzfähig erhalten. Aber wie werden diese erlangt? Auf Kosten der Gesundheit und der körperlichen und geistigen Ausbildung der Jugend,

die, wie selbst Marx zugeben muss,[74] an den eigenen Eltern oft die schlimmsten Ausbeuter hat. Um diesen Preis ist aber auch die billigste Ware zu teuer erkauft. Für den Käufer dieses billigen Erzeugnisses ist aber in der Regel nichts gewonnen, da dessen scheinbare Wohlfeilheit durch geringe Güte reichlich aufgewogen wird.

Soviel über die Hausindustrie im allgemeinen. Von den verschiedenen Zweigen der Schwarzwälder Hausindustrie haben sich die hervorragendsten, die Uhrmacherei und die Baumwollweberei, längst dem Fabriksystem zugewandt oder doch vom Hausierer als Absatzvermittler losgelöst. Allerdings ist gerade die Uhrmacherei des Schwarzwalds für die Verbreitung ihrer Werke in der weiten Welt dem Hausierhandel zu grossem Dank verpflichtet, aber es darf auch nicht vergessen werden, dass infolge der durch die Hausierer, d. h. lediglich Händler, stark gedrückten Preise die Pfuscharbeit entstanden ist und von ihnen ebenso gern vertrieben wurde, dass dadurch zuerst der Ruhm des Schwarzwälder Fabrikats zu Schaden kam, und dass viele der braven Uhrmachermeister durch säumige oder böswillige Hausierer um die Frucht ihres Fleisses betrogen worden sind.

Man kann es daher der Uhrenindustrie nicht verdenken, dass sie nach ihrer Wiederaufrichtung in den 1850er Jahren die Verbindung mit dem Hausierhandel zum grössten Teil abgebrochen hat. Trotzdem besteht und gedeiht sie noch heute: ein Beweis, dass sie nicht mehr auf den Hausierweg angewiesen ist. — Ähnlich günstig ist die Entwickelung der Baumwollindustrie am Oberrhein ohne Hausierhandel gewesen, die zu Kilians Zeiten und noch später, wie wir gesehen haben, mit ihren „Gänglern“ schlimme Erfahrungen gemacht hatte.

Die ursprünglich vorhandene Identität und Interessengemeinschaft zwischen Produzent und Hausierer ist grösstenteils verschwunden, die Arbeitsteilung zwischen Industrie und Handel durchgeführt. (Auch im Elsass handeln $^2/_3$ der noch jetzt dort sehr zahlreichen Hausierer mit fremden Erzeugnissen;[75] ebenso im ganzen Reich nach der letzten Reichs-

gewerbestatistik vom 14. Juni 1895 mehr als 96 Proz.[76] Ähnlich in Hohegeist auf dem Harz.[77]) Sobald aber einmal die Trennung zwischen Produzent und Verkäufer an das Publikum vollzogen ist, dann ist dieser Letztere nur zu sehr geneigt und fähig, den Warenpreis herabzudrücken, und steht in diesem Bestreben hinter dem kapitalkräftigsten Verleger an Zähigkeit nicht zurück. Die Folgen dieser Preisdrückerei haben wir bei der Uhrenmacherkunst beobachten können.

Nach alledem lässt sich erwarten, dass auch die noch bestehenden Zweige der Hausindustrie die Vermittlung des Hausierhandels zum Absatz ohne Schaden entbehren und sich, wozu der Anfang in Bernau von der Schneflerei bereits gemacht ist, durch genossenschaftliche Einrichtungen den Absatz sonstwie sichern können.

Die zweite Gruppe der Gründe für Duldung des Hausierhandels entsprang der Rücksicht auf das Interesse der Konsumenten.

In den Lehrbüchern der Volkswirtschaft wurde es bis vor wenigen Jahren als Aufgabe des Hausierhandels bezeichnet, entlegenen Ortschaften Waren zuzuführen, die sonst dort nicht oder nur zu übertriebenen Preisen zu haben sind.[78] Die Zahl dieser dem Weltverkehr entrückten Ortschaften verschwindet aber in einer Zeit sehr rasch, in der sich Staaten, Kreise, Gemeinden, ja sogar Vereine den Ausbau und die Erweiterung des Strassennetzes bis in alle Schlupfwinkel angelegen sein lassen, wo es etwas zu sehen oder gar zu holen giebt. Diese Wege dienen aber doch nicht nur dem Strom der Vergnügungsreisenden, sondern auch einem regelmässigen Güterverkehr. Auch in Baden hat in den letzten 65 Jahren der Bau von Landstrassen und Eisenbahnen nicht aufgehört; die Landstrassen sind von 1834 bis 1896 von 2269 km auf 4343 km Länge gewachsen, Eisenbahnen waren bis 1896 1683 km gebaut. Die früheren Binnenzollschranken, welche häufig die Versorgung des Publikums erschwerten, sind am 1. Januar 1836 gefallen, der Durchgangsverkehr ist seitdem mächtig gestiegen, aber auch die Zahl der Kleinhändler hat

sich vervielfacht und selbst auf den Dörfern vermehrt. Es giebt demnach auch in Baden wohl keine grössere Niederlassung, wo nicht das Notwendige binnen wenigen Stunden zu beschaffen wäre. Ausserdem werden naturgemäss in abgelegenen Einzelhöfen vom Notwendigsten immer kleinere oder grössere Vorräte gehalten, deren Bezug mit den heutigen Verkehrsmitteln billiger zu stehen kommt, und unaufschiebbare Bedürfnisse an Gebrauchsartikeln können mit Sicherheit nicht durch Hausierer befriedigt werden.

Dann ist aber das Publikum heute auch gar nicht auf den starken Wettbewerb der am Platze ansässigen Kleinkaufleute beschränkt, sondern es kann seinen Bedarf bei Bazaren, Wirten, Konsumvereinen, Trödlern, freiwilligen und Zwangsversteigerungen, endlich auch an den durch die Presse bekanntgegebenen Gelegenheiten am Wohnort selbst decken. Auswärts stehen ihm Versandgeschäfte mit Preislisten und Muster- und Auswahlsendungen, sowie sonstwie empfohlene Bezugsquellen in Menge zur Verfügung. Bei einigermassen billigen Personentarifen der Eisenbahnen nehmen auch viele Bewohner kleiner Provinzstädte aus irgend einem Bedarf gerne Anlass zu einer Vergnügungsreise nach der nächsten Amts- oder Grosstadt, ganz zu schweigen von dem neuesten Verkehrmittel: dem Fahrrad.

Alle diese Möglichkeiten der Bedarfsdeckung standen zur Zeit des Erscheinens des Hausieredikts von 1815 den Badenern nicht offen; namentlich der Schwarzwald ist erst in den letzten Jahrzehnten dem Verkehr erschlossen und wird noch jetzt alljährlich weiter zugänglich. In jenen Jahren (1815) hatte zudem der Hausierer nicht nur die Aufgabe des Händlers, sondern auch die noch schwerere, neue Artikel dem Publikum vorzuführen und die zu kaufenden Güter dem Käufer zuzubringen. Beide letztere Dienstleistungen sind ihm jetzt ganz oder zum Teil abgenommen: die „Reklame“ durch den Anzeigenteil der Zeitungen, durch Ausstellungen und Reisen, die Beförderung der Güter durch die heutigen, sicher und regelmässig jederzeit verfügbaren Verkehrsanstalten: Eisenbahn, Packetpost, ländliche Botenfrau.

Soweit der Hausierer aber die Güterbeförderung jetzt noch besorgt, muss sie ihm nach dem herrschenden Grundsatz der Entgeltlichkeit aller Leistungen im Geschäftsleben bezahlt werden. Diese Zahlung wird entrichtet entweder direkt in Gestalt eines Aufschlags auf den Warenpreis, oder indirekt, bei gleichem Preis wie im Laden des ansässigen Kaufmanns, in geringerer Beschaffenheit der Ware. Der Verzicht des Hausierers auf diese Vergütung, also die Übernahme der Transportkosten auf eigene Rechnung, kann nur die Ausnahme bilden.

Der Vorteil des billigeren Bezugs durch den Hausierer ist überhaupt nur scheinbar vorhanden. In der Regel verlangen die Hausierer in den Städten wenigstens die ortsüblichen Preise, wenn sie nicht, wie namentlich auf dem Lande, bis zum vier- und fünffachen vorfordern.[79] Wie schon oben dargelegt, erwirbt die Mehrzahl der Hausierer ihre Ware durch Einkauf. Bezugsquellen sind nur ausnahmsweise (z. B. für Steinguthändler, Schuhwarenhausierer und Händler mit sonstigen Massenartikeln) Fabriken, gelegentlich auch Strafanstalten, in der Regel aber Gross- oder Kleinhandlungen an ihrem Wohnort, in grösseren Städten des Absatzgebiets oder an dritten Orten. Bei dem durchschnittlich kleinen Betrag ihrer Bezüge kann ihnen der Kaufmann nur einen mässigen Rabatt gewähren, wenn er nicht sich selbst das Geschäft verderben will. Voraussetzung ist dabei, dass der Hausierer seine Einkäufe bar bezahlt. Verlangt er Kredit, so ist es ausserordentlich schwer, wenn nicht unmöglich, über seine wirkliche Kreditwürdigkeit zuverlässige Auskunft zu erhalten und auch bei den anscheinend solidesten Hausierern haben schon viele Lieferanten schliesslich trübe Erfahrungen gemacht. Das haben wir selbst aus den Klagen der Uhrenmacher und Baumwollweber ersehen und es wird auch wiederholt in den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über das Hausiergewerbe bestätigt. Wenn trotz der bisherigen empfindlichen Verluste vieler Kaufleute bei Hausierern noch immer solchen sog. „Umschlagskredit“ gewährt wird, so kann das nicht aus den persönlichen und Vermögensverhältnissen

der Hausierer, sondern nur mit der industriellen Überproduktion und dem heissen Konkurrenzkampf der Unternehmer erklärt werden.

Als Kreditnehmer können so die Hausierer Einzelnen grossen Schaden zufügen, aber diese hätten sich durch Kreditverweigerung selbst schützen können. Noch weit gefährlicher sind die Hausierer als Kreditgeber, sei es für Lieferanten, sei es für Abnehmer, weil sie auf diesem Wege Hunderte wirtschaftlich Schwacher, ja ganze Gemeinden durch ihr wucherisches Gebahren ins Verderben stürzen, ohne dass die Gefährdeten sich wehren können. Beispiele hierfür liefern einerseits die Uhrenmacherbezirke des Schwarzwalds, andrerseits die Viehverstellungen und -Verkäufe in Elsass-Lothringen.[80] Nichts ist geriebenen Hausierern leichter, als vermöge bereitwilliger Kreditgewährung Unerfahrene zum Kauf von ganz Überflüssigem einzufangen und späterhin zu zwingen. Ihre Warenvorräte enthalten nicht nur Notwendiges oder Nützliches, sondern häufig auch blendenden Tand; an der Putzsucht und dem Zug der weiblichen Dorfbewohner nach den Städten tragen die Hausierer mit Schuld.

Ihr unheilvoller Einfluss auf die Kaufsitten geht aber noch weiter: wie sie Zahlungsunfähige zum Schuldenmachen verleiten, so fordern sie Zahlungsfähige zum Feilschen heraus. Auch auf den Dörfern weiss man, dass die Hausierer vorzufordern pflegen. Bei den „schlauen" Bauern wirkt das Erscheinen des Hausierers geradezu als Anreiz zum Erproben der eigenen Geschicklichkeit im Herabhandeln, und wenn sie auch bei näherer Prüfung der glücklich erhandelten Ware merken, dass sie trotzdem betrogen sind, so nehmen sie sich doch vor, beim nächsten Einkauf im städtischen Laden dasselbe Verfahren abermals zu beobachten. Demgegenüber hilft alles Predigen und alle Aufklärung in Schule und Presse nichts, dass das Publikum in seinem eigenen Interesse über der absoluten Billigkeit des Angebots nicht die Qualität der Ware ausser Acht lassen soll.

Auch abgesehen von der Dringlichkeit des Bedarfs spielen wirtschaftliche Erwägungen bei den meisten Käufen vom

Hausierer keine Rolle: findet er keine aufgestaute Nachfrage vor, so sucht er wohl durch Überredung einen Verkauf zu stand zu bringen, aber er verschmäht es auch nicht, durch Jammern Mitleid, durch Drohung Furcht hervorzurufen; deshalb hat er gern alleinstehende Frauenspersonen als Abnehmer. Seine Hartnäckigkeit und Zudringlichkeit ist eher gefürchtet als lächerlich. Andrerseits mögen freilich auch Mangel an Entschlossenheit, Gutmütigkeit oder Hochmut, Bequemlichkeit und die Scheu, wegen unbedeutenden Bedarfs an irgend einer Kleinigkeit „vornehme“ grosse Läden zu betreten, das Publikum zum Einkauf beim Hausierer veranlassen. Oft fühlt der Käufer erst später die Stärke der Belästigung, wenn der Hausierer auf Grund eines einmaligen Abschlusses bei jedem Rundgang wieder anklopft.

Nicht immer ist der Warenabsatz die Hauptabsicht des Hausierers bei seinen Wanderungen; manchmal liefert er ihm nur den Deckmantel für lichtscheues Beginnen wie Auskundschaftung, Diebstahl, politische Agitation, Bettel.

Ein arger Irrtum ist es, den Hausierhandel als Gelegenheit zur Ausnützung geringer Arbeitskräfte zu befürworten: wenn er nicht dem Bettel zum Vorwand dienen soll, erfordert er vielmehr als Selbstzweck eine gute Gesundheit, kräftige und ausdauernde Glieder und aufgeweckten Geist. Thatsächlich erfreuen sich auch viele Hausierer dieser Eigenschaften. Andrerseits ist es aber auch widersinnig, gerade gebrechlichen Personen, die sich selbst kaum forthelfen können, die Fortbewegung von Waren als Lebensunterhalt zuzuweisen.

Alle diese Darlegungen zeigen, dass auch das konsumierende Publikum nicht ohne Gefahr von dem Hausierer bedient wird. Die Mehrzahl ist sich derselben wohl bewusst und sucht sie durch besonderes Verbot des Eintritts für Hausierer von sich abzuhalten. Die höheren Schichten der Gesellschaft können seiner Dienste schon lange entbehren, aber auch in den tieferen Volkskreisen, sogar in abgelegenen Gebirgsgegenden empfindet man sein Nahen als Belästigung.[81]

Sobald der Hausierer weder für Produzenten, noch für Konsumenten mehr wesentliche Dienste leistet, deren jene

zu früheren Zeiten bedurften, ist eigentlich im Zeitalter der Arbeitsteilung das Urteil über ihn gesprochen; es gab aber noch drittens die Rücksichten auf die dermaligen Hausierer selbst, die eine fürsorgliche Regierung nicht plötzlich ihres gewohnten Erwerbs berauben wollte, und für die die Ergreifung eines andern Berufs wahrscheinlich auch unmöglich gewesen wäre. In der That wäre auch das plötzliche absolute Verbot alles Hausierhandels für die meisten älteren Hausierer, die weiter nichts gelernt und vor sich gebracht haben, der Verurteilung zu Bettel oder Hunger gleichgekommen. Indessen ein so schroffes Ende wünscht Niemand: in den meisten Berichten der badischen Verwaltungsbeamten, die sich früher zur Hausierfrage zu äussern hatten, wird nur vorgeschlagen, jungen und kräftigen Leuten bis zu 40 Jahren keine neue Hausiererlaubnis künftig zu erteilen, die dermaligen Vertreter des „ehrsamen" Hausiererstands aber auf Grund ihres Patents bis an ihr Ende weiter hausieren zu lassen.

Der Hausiererstand als solcher dagegen verdient keine Schonung! Die erste Voraussetzung dafür wäre, dass der Beruf seinen Angehörigen ermöglichte, nicht allein eben ihr Leben kümmerlich zu fristen, sondern auch wirtschaftlich emporzukommen oder wenigstens für Alter, Krankheit und Erwerbsunfähigkeit vorzusorgen, und dass er sie in den Stand setzte, ihren Pflichten als Staats- und Gemeindebürger und als Familienväter gehörig nachzukommen. Aber die Fälle von in der Fremde wohlhabend gewordenen Hausierern, von denen noch Jäck in seinem Büchlein über Triberg zu erzählen wusste, sind heute sehr selten geworden. Sie setzen eine Enthaltsamkeit und Sparsamkeit voraus, wie sie ausserordentlich selten gefunden werden und gerade von dem Hausierer kaum verlangt werden können. In den schon erwähnten „Untersuchungen" des Vereins für Sozialpolitik werden noch ganz vereinzelte Fälle dieser glücklichen Art angeführt, z. B. von Plenge, wogegen Andere daselbst berichten, dass manche Hausierer als höchsten Wunsch den aussprachen, sie möchten es einmal „so weit" bringen, dass sie in der

Stadt einen Laden halten und es sich dort bequemer machen könnten. Diese Leute haben sich also schon ein sehr bescheidenes Ziel gesteckt. Und thatsächlich kann heute der Hausierhandel, der vielleicht ebenfalls schon an „Übersetzung" leidet, nicht mehr viel abwerfen, machen ihm doch in den grösseren Städten die Ramschbazare empfindliche Konkurrenz. Die Kosten des Hausierhandels sind gar nicht unbedeutend, seitdem er sich mit Vorliebe eher dem Schienengang entlang, d. h. auf den Schienen, als in der Richtung nach „abgelegenen Einzelhöfen" bewegt; sie setzen sich zusammen aus Ausgaben für Wandergewerbeschein und Steuer, Eisenbahnfahrten, Unterkunft, Speise und Trank an wechselnden Orten, Porto für Zusendung und Nachführung der Waren, sowie für Geldsendungen an Lieferanten und Angehörige; dazu kommen vielleicht noch Spesen und Lohn für Hülfspersonen und die Unterhaltungskosten für Pferd und Wagen.[82] Diese sämtlichen Kosten müssen beim Verkauf von Waren eingebracht werden, die ihre Abnehmer lediglich in Kreisen finden, welche am meisten auf niedrigen Preis achten. Auf stetigen Absatz ist nicht zu rechnen, dagegen bringen ausser den Sonn- und Feiertagen Krankheiten, Verunglückungen, Verkehrsstörungen Ausfälle in den Einnahmen mit sich, während die Kosten fortdauern oder gar steigen. Ob die Hausierer für Krankheiten und dergl. Vorsorge durch Versicherung treffen, ist mindestens zweifelhaft, den Arbeiterversicherungen sind sie als selbständige Unternehmer nicht unterworfen; die Versicherung ihres Hülfspersonals ist ganz unkontrolierbar. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit und beim Mangel an Ersparnissen fallen sie sicher einer Armenkasse zur Last. Bringen die hausierenden Frauenzimmer uneheliche Kinder mit in die Heimat zurück, wie es auf dem Schwarzwald und auf der Rauhen Alb hie und da vorkommen soll, dann hat die Gemeinde auch diese zu versorgen. Der Erfüllung ihrer Wehrpflicht mögen sich die Hausierer heutzutage nicht mehr so leicht zu entziehen suchen, wie am Anfang des Jahrhunderts, um so mehr ihrer Steuerpflicht. Zur Beurteilung der Richtigkeit ihrer Angaben über ihre

Steuerfähigkeit fehlt ihren Mitbürgern und den Behörden jeder Anhalt.

Am ungünstigsten steht es mit der Erfüllung ihrer Familienpflichten gegenüber den Kindern, ob diese nun auf die Wanderung mitgenommen oder zu Hause gelassen werden. Wenn durch die Abwesenheit eines Elternteils oder beider auch nicht noch die Schulbildung vernachlässigt wird, so leidet darunter jedenfalls der Familiensinn; derselbe kann beim Eintritt eigenen Erwerbs durch die Ausbezahlung des Lohns an die Eltern gemäss § 119a Abs. 2, Z. 2 der Gewerbeordnung nicht mehr ersetzt werden. Das Ansehen des Vaters muss ferner dort gefährdet sein, wo dieser in seinem Beruf als Handwerker weniger verdient, als die Mutter beim Hausierhandel.[83]

Unheilvoll wirkt dieser auf die Moral der Kinder, wenn sie selbst zum Wirtshaus- oder Strassenhausierhandel von den Eltern ausgeschickt werden, denn sein Gefolge bilden hier leicht die Heuchelei zur Erregung des Mitleids und die Lust zum Müssiggang.

Die Ausbeutung des Mitleids spielt beim Hausierhandel eine fast ebenso grosse Rolle, wie bei der nackten Bettelei. Dem Bettler gegenüber, der unter dem Mantel des Hausierers einhergeht, sind unsere Polizeistrafgesetze machtlos. Die Gewerbeordnung will zwar durch §§ 57 Z. 1 und 57a Z. 1 dem Bettel entgegenwirken, aber auf die strenge Durchführung dieser Anordnungen wird von den staatlichen Behörden kein Gewicht gelegt und die Gemeindebehörden handeln ihnen womöglich direkt zuwider, sonst dürfte es unter den legitimitierten Hausierern nicht so viele Krüppel und Gebrechliche (Blinde und Taube) geben. In Elsass-Lothringen z. B. sind unter 12807 Inhabern von Hausierscheinen nicht weniger als 2490 „Leidende und Gebrechliche".[84] Unter diesen Umständen müsste allerdings der gesetzlichen Beseitigung des Hausierhandels eine gründliche Besserung der staatlichen Armenfürsorge vorhergehen.

Nachdem so der Wert des Hausierhandels für die Hausindustrie, für das konsumierende Publikum und für die

Hausierer selbst beschrieben ist, erübrigt noch, einen Blick auf die Wirkungen des Hausierhandels gegenüber seiner Konkurrenz zu werfen. Diese Konkurrenz besteht aus zwei Gruppen von Kapitalbesitzern, den Ramschbazaren als Vertretern des Grosskapitals und den kleinen Kaufleuten als Besitzern kleiner Kapitalien. Die Bazare stehen bei der dem beweglichen Kapital und damit dem Handelskapital innewohnenden Neigung, sich zusammenzuballen, sowohl den kleinen ansässigen Kaufleuten als den Hausierern, gewissermassen den Proletariern des Handelsstands, als gemeinsame Gefahr drohend gegenüber, aber der kleine Kaufmann wird von den anderen beiden Betriebsformen zuerst aufgerieben, denn sein Umsatz verringert sich durch ihren Einfluss und mit Hülfe der oben aufgezählten sonstigen starken Konkurrenz an seinem Niederlassungsort immer mehr. Ihm ist zur Verstärkung seines Kapitals nicht einmal mehr durch genossenschaftlichen Zusammenschluss auf die Dauer zu helfen, denn die genossenschaftlichen Konsumvereine sind bereits vorhanden und schmälern ihm sein Brot. Hat er keinen grossen Kredit, um mit dessen Hülfe einen eigenen Grossbetrieb zu eröffnen, und will er, nachdem ihm sein Laden geschlossen wurde, noch weiter vom Handel leben, so bleibt ihm nichts übrig, als sich ebenfalls dem Wanderhandel zu widmen, sei es als Inhaber einer Warenagentur, deren es jetzt schon als „Gelegenheiten zu Nebenverdienst" eine Menge giebt, sei es als Detail- oder Stadtreisender, sei es als — Hausierer schlechtweg.

Auf diese Weise wäre aber auch bei uns der ordentliche Kleinhandel von den Hausierern gleichsam pulverisiert, und das wäre das Merkmal des Niedergangs des Handels im ganzen Volke. Denn während alle anderen Stände noch Ansprüche auf bessere Lebenshaltung erheben, ist der Hausierer nur vermöge seiner Anspruchslosigkeit konkurrenz- und lebensfähig. Was nützen uns aber alle höheren Fach- und technischen Schulen, in welchen die Zöglinge angehalten werden, qualifizierte Leistungen und nur solche zu bieten, wenn sie ihnen nachher im bürgerlichen Leben nicht ange-

messen vergütet werden? Der Hausierer kann ihnen qualifizierte Dienste nicht vergüten, selbst wenn er wollte, denn er und seine Abnehmer haben nur Geld für das Allerbilligste, mit besserer Ware kann er sich wegen der Gefahr beim Transport gar nicht abgeben. Der Hausierer steht allen anderen Berufsständen allein gegenüber, denn von jenen verlangt jeder Mindestleistungen für das gewährte Ansehen, von ihm nicht, denn er verzichtet darauf, wie alle Nomaden.

Die Erkenntnis der Gefahr, die der Hausierer für den ordentlichen, d. h. gelernten Kaufmanns- und den ganzen Mittelstand darstellt, ist in der deutschen Gesetzgebung erst seit 1883 zu stärkerem Ausdruck gekommen, indem damals das Gebiet seiner Thätigkeit von mehreren Warengattungen beschränkt wurde, und die Gewerbeordnung vom Jahre 1896 ist in dieser Richtung noch weiter vorgegangen. Es kann nicht geleugnet werden, dass durch diese Massregel dem sesshaften Handel mit den vom Hausierhandel ausgeschlossenen Warengattungen ein Schutz gewährt wurde, nachdem die „Verbote" der früheren Jahrzehnte stets nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit erlassen worden waren. Freilich ist man auch jetzt noch nicht bis zur wünschenswerten völligen Beseitigung des Hausierhandels mit Gebrauchsartikeln durchgedrungen; man hat sich nur bemüht, ihn von vielen Seiten einzuschränken, und die Reichsgesetzgebung hat die Massregeln, die früher in Baden in Anwendung waren, nur fortgesetzt. Überblicken wir alle Massregeln, die bereits angewandt wurden, so lassen sich folgende Gruppen bilden:

1. Beschränkung der zum Hausierhandel zuzulassenden Personen:

a) möglichster Ausschluss der Ausländer;
b) Erlaubnis nur für inländische Hausindustrielle und deren Beauftragte;
c) Ausschluss mancher Personen wegen niederen Alters (30—21—25 Jahre), ansteckender Krankheit, abschreckenden Aussehens, gewisser Gebrechen (Blindheit und Taubheit) und wegen bösen Leumunds.

2. Beschränkung der zulässigen Warengattungen, wobei entweder die zulässigen oder die ausgeschlossenen ausdrücklich bezeichnet wurden, oder Zulassung nur gestempelter Waren.

3. Beschränkung der zugänglichen Orte, z. B. in Baden früher Ausschluss vom flachen Land; heute dem Einzelnen das Verbot für sein Haus überlassen, dagegen grundsätzlich Erlaubnis für das ganze Reichsgebiet, wobei Einschränkungen für das Gebiet der Einzelstaaten bezüglich des Warenhandels nicht erlaubt sind (G.O. § 60). Die Bedürfnisfrage kann dabei nicht berücksichtigt werden.[85]

4. Beschränkung der Dauer der Erlaubnis und der Zeit der Ausübung. In Baden früher Dauer der Konzession 4 Wochen, 1 Jahr, 2 Jahre; in Preussen 3 Jahre, im Deutschen Reich 1 Jahr. Verbot der Ausübung: früher während der Marktzeit, jetzt zur Nachtzeit.

5. Besteuerung. Das ist heute, nachdem die materielle Regelung des Gewerbewesens auf das Reich übergegangen und ein einheitliches Reichshausiersteuergesetz nach dem Antrag des Abgeordneten Dr. Baumbach 1883 vom Bundesrat abgelehnt worden ist, das einzige Mittel der Bundesstaaten, den Hausierhandel in ihrem Gebiet einzuschränken.

Soweit diese Massregeln auf Beseitigung des Hausierhandels gerichtet waren, erwiesen sie sich alle bisher als erfolglos: die Zahl und noch mehr die Rührigkeit der Hausierer hat seit 1883 im Deutschen Reiche ständig zugenommen. Namentlich die gesetzliche Einführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, eine an sich gewiss unbedingt wünschenswerte Massregel, hat seit 1892 die Zahl der Wanderhändler, d. h. Hausierer und Detailreisende, ausserordentlich gesteigert.

Gegen die Besteuerung als alleiniges Heil- und Hülfsmittel wider das Hausierwesen ist einzuwenden, dass sie als Ertragssteuer immer von sehr gewagten und willkürlichen Einschätzungen abhängt und daher zur ausreichenden Erfassung der wirklichen Steuerfähigkeit des Hausierers nicht genügt. Ausserdem bringt die Quotensteuer dem sesshaften Kaufmann, dessen „Veranlagungs-Merkmale“ gleich bleiben, auch wenn ihm der Hausierer den Umsatz schmälert,

keine Erleichterung. Es ist aber möglich, dass die von mehreren Bundesstaaten geplante Reform der Handels- und Gewerbebesteuerung, welche im Hinblick auf die Grossbazare unternommen wird, neben der Veranlagung der Einzelbetriebe nach dem Umsatz auch die Einführung des Repartitionssystems bringt, und dass auf diese Weise auch für den Kleinhandel die ersehnte handgreifliche Erleichterung zu Stande kommt.

Die völlige Beseitigung des Hausierhandels wird aber allein durch ein „aufgeschobenes Verbot" desselben herbeigeführt werden können, d. h. durch ein Gesetz, welches die Aufhebung des Hausierhandels von einem bestimmten, 5 bis höchstens 10 Jahre hinausliegenden Zeitpunkt an verfügt. Möge die Reichsregierung eine solche Vorlage bald einbringen!

Es ist für den Verfasser eine angenehme Verpflichtung, dem Herrn Geheimen Rat Dr. Schenkel, bisherigen Direktor im Grossh. Badischen Ministerium des Innern, den Herren Geheimen Ober-Regierungsräten Heil und Braun, Respizienten für Gewerbe und Handel in diesem Ministerium, Herrn Regierungsrath Dr. Lange, Vorstand des Grossh. Statistischen Landesamts, und Herrn Geheimen Rat Dr. von Weech, Direktor des Grossh. Generallandesarchivs, für die gütigst gewährte Erlaubnis zur Benützung der amtlichen Akten und Quellen, sowie Herrn Professor Dr. Georg Friedrich Knapp, seinem hochverehrten Lehrer, für stets bewährten Rat und Zuspruch auch an dieser Stelle den ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

Karlsruhe, Ende April 1899.

Anmerkungen.

[1] Reichsgew.-Ordnung § 55 Z. 3 u. 4.

[2] Jäck, Aufsätze in „Fahnenbergs Magazin für Handlung, Handelsgesetzgebung und Verwaltung der Finanzen Frankreichs und der Rhein-)Bundesstaaten", 6 Bde., 1810 bis 1815; ders. in „Triberg, oder die Industrie des Schwarzwalds". Heidelberg 1826. (Neubearbeitete Zusammenfassung der Aufsätze.)

[3] Trenkle (erst Beamter des General-Landesarchivs, später Sekretär des Grossh. Verwaltungshofs), „Geschichte der Schwarzwälder Industrie". Karlsruhe, 1874.

[4] Gothein, „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds" I Bd. Strassburg i/E. 1892.

[5] Steyrer, P., „Geschichte der Schwarzwälder Uhrenmacherkunst. nebst einem Anhang von dem Uhrenhandel derselben". Freiburg i/B. 1796.

[6] Bader, „Geschichte der Schwarzwälder Uhrenindustrie" in seiner „Badenia" 1840.

[7] Meitzen, „Über die Uhrenindustrie des Schwarzwalds" 1849. (Dissertation, mit handschriftlichen Ergänzungen, im Besitz der Grossh. Landesgewerbehalle.)

[8] Ackermann, „Über die Bürstenbinderei auf dem Schwarzwald", in Fahnenbergs Magazin 1813.

[9] Gothein, a. a. O. S. 55.

[10] Trenkle, a. a O. S. 179.

[11] Trenkle, S. 183 f.

[12] Jäck, in Fahnenbergs Magazin 1812.

[13] In Herzogenweiler bei Villingen, Bubenbach bei Neustadt und Aeule bei St. Blasien, nahe dem Schluchsee. Trenkle, S. 186.

[14] Jäck, in Fahnenbergs Magazin 1810, I, S. 65 ff. und in „Triberg", 1826, Kap. III.

[15] Trenkle, S. 202 ff.

[16] Ders., S. 213.

[17] Ders., S. 214.

[18] Akten des Gen. Landesarchivs betr. Uhrenfabrikation auf dem Schwarzwald 1785 bis 1833. Mitteilg. des Obervogtamts St. Georgen an das Kloster St. Peter v. 15. Aug. 1786.

[19] Jäck, bei Fahnenberg, II, S. 226/236.

[20] Der Entwurf ist aufbewahrt im Gen. Landesarchiv.

[21] Trenkle, S. 193.

[22] Nach Ackermanns Aufsatz in Fahnenbergs Magazin Bd. 6, S. 35 ff. — eine allerdings nicht besonders zuverlässige Quelle.

[23] Jäck, im Magazin Bd. 3, S. 126 f.

[24] Trenkle, S. 142.

[25] Trenkle, S. 228 f.

[26] Trenkle, S. 230, Jäck in „Triberg", 1826, Kap. 6.

[27] Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. 9 S. 129.

[28] Trenkle, S. 233.

[29] Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds Bd. I, S. 741 ff.

[30] Die Verordnung ist im Wortlaut abgedruckt bei Trenkle S. 350 f.

[31] Trenkle, S. 251.

[32] Nach Landgraf in dem Werk: „Das Grossherzogtum Baden" (zitiert als „die Landesbeschreibung von 1885") S. 492.

[33] Gothein, I, S. 738, und Akten des G. L. Archivs „Breisgau, Handel 1755/96."

[34] Gothein, I, S. 741.

[35] Bericht vom 19. Juli 1785 an das K. Fiskalamt in Freiburg. (Archivakten 1755/96.)

[36] Verordnungen vom 18. Dez. 1754, erneuert nach dem Anfall von Baden-Baden 22. Mai 1771 und 19. Aug. 1780, und 17. Feb. 1801. (Archivakten).

[37] Verbote von 1754, 1773, 1774 (Archivakten Nr. 2750.)

[38] 6. Konst. Edikt, Satz 19, betr. „Recht der Juden".

[39] Ebendort, Satz 26, betr. „Zeugenschaft".

[40] Bericht vom 25. März 1811 Akten „Gewerbe" des Ministeriums des Innern 1808/15.

[41] z. B. Konstanz, in dessen Bezirk zahlreiche kleine Städte mit Kaufläden gelegen waren.

[42] Einer der dortigen Juden bat, die Regierung möge ihm noch für zwei Jahre den Hausierhandel im Seekreis erlauben, da er sonst genötigt wäre, seine bedeutenden Forderungen an zahlreiche Bürger in kurzer Frist und mit Strenge einzutreiben. Die Forderungen sollen noch aus den vorausgegangenen Kriegsjahren hergerührt haben. Das Gesuch war von 3 Vögten (Gemeindevorstehern) befürwortet.

[43] Min.-Erlass vom 18. April 1816.

[44] Min.-Erl. v. 15. Juli 1816.

[45] Eingabe vom 12. Mai 1819.

[46] Die 18 Artikel waren: Holzuhren; Strohgeflecht aller Art; Blechlöffel; sonstige Waren aus Messing- oder Sturzblech; Fingerringe und Halskreuze; Rosenkränze; Glaswaren; Holzschuhe und Holzpantoffel; sonstige hölzerne Gerätschaften ausser Schreiner-, Wagner- und Zimmerer-Arbeiten; Tabaksdosen und

UNIV. OF CALIFORNIA

Pfeifen; Schwamm und Zunder; Bürsten; Messer, Gabeln und sonstige Schmiedwaren; Baumwollgarn; Baumwollzeug; Leinwand; sogen. „Rübelezeug", aus Baumwolle und Flachs; und Musselin.

[47] Bericht des Direktoriums des Main- und Tauber-Kreises an das Min. d. Innern, vom 2. März 1813.

[48] Berichte der Direktionen des Dreisamkreises v. 27. Okt. 1825 und des Murg- und Pfinzkreises vom 30. Juni 1830.

[49] Vortrag des Ministeriums d. Innern an das Staatsministerium vom 8. Nov. 1842.

[50] § 16 des Zollvereinsgesetzes.

[51] Art. 17 des Anschlussvertrags.

[52] Art. 3 VO. v. 15. Okt. 1835.

[53] Die ganze Linie bis Basel war 1855 fertig und wurde 1857 bis Waldshut, 1863 bis Konstanz fortgeführt. Die Schwarzwaldbahn, durch das Kinzigthal bis zum Bodensee, war schon 1840 in Aussicht genommen, kam aber erst 1866 bis 1873 mit Erbauung der schwierigsten Stelle Hausach-Villingen zur Durchführung. Die „vordere Wiesenthalbahn" Basel-Schopfheim konnte 1862, die Murgthalbahn Rastatt-Gernsbach 1869 und die Höllenthalbahn Freiburg-Neustadt 1887 eröffnet werden.

[54] Zusatz: „Das Anbieten von Waren durch reisende Handels- und Gewerbsleute an andere Personen, als ansässige Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker ist verboten".

[55] Das Original befindet sich in den Akten des Min. des Innern.

[56] Handschriftliche Bemerkung des Ministers des Innern über das Gespräch in den Akten des Min. d. Inn.

[57] Über die Anzahl der Uhrenhausierer aus dem Schwarzwald im Jahr 1843 ist eine zuverlässige Nachricht erhalten in A. Meitzens Dissertation „Die Uhrenindustrie des Schwarzwalds", erschienen 1849. Die Gesamtzahl betrug 731; davon stammten allein aus dem Bezirk Neustadt „und wenigen anderen Orten" 460. Dieselben verteilten sich auf Gesamtdeutschland (einschl. Oesterreich) mit 153, Grossbritannien mit 297, das übrige Europa mit 208, Amerika 69, Ostindien 3, Australien 1. — Dort war auch bemerkt, dass in Preussen der Hausierer 30 Jahre alt sein und als Preusse 12, als Ausländer 60 Thaler Hausierpatentsteuer zahlen musste, während im rechtsrheinischen Baiern das Hausieren überhaupt verboten, und in Sachsen der Uhrenhausierhandel den Uhrenmachern der Orte Karlsfeld und Hermannsdorf vorbehalten war. In Hannover hatten 2 Schwarzwälder den Uhrenhandel monopolisiert.

[58] v. Bergmann in Schönbergs Handbuch 4. Aufl., II, 2 Bd. S. 516. So geschah es z. B. von der Mehrzahl der Bewohner der Odenwaldgemeinde Tolnayshof bei Leibenstadt (siehe die Landesbeschreibung S. 964), im Hauensteinischen Gebiet (Scheffel, Reisebriefe), im Amt Schönau mit 6 Personen durch die Gemeinden Brandenberg und Fahl (Bericht des Amts Schönau vom 26. Apr. 1854.)

59 z. B. Anheftung eines in Blei gedrückten Siegels; Einwebung von amtlich gestempelten Tuchstreifen in jedes Ende und Verpflichtung des Gänglers zur Zurückgabe derselben nach dem Verschleiss an den Fabrikanten, Stempelung des Stückes selbst und eines Musters davon, welches von einer beeidigten Person, nebst Angaben über die Zeit der Verfertigung, Namen des Herstellers und Beschaffenheit der Ware in einem besonderen, laufenden Register aufbewahrt werden sollte.

60 Erlasse vom 12. Mai 1851 und 26. Sept. 1854.

61 Erlass vom 27. Febr. 1855.

62 Eingabe vom 28. Jan. 1856.

63 Eingabe vom 18. April 1856.

64 Bericht des Amts Neustadt vom 28. Feb. 1858.

65 Erlass vom 6. Mai 1859 an die Reg. d. Seekreises.

66 Erlass vom 5. Aug. 1859 an die Reg. des Seekreises, und vom 20. Aug. 1861 an die Reg. des Oberrheinkreises.

67 Vollzugs-Verordnung (VVO.) § 3.

68 VVO. § 4.

69 § 6.

70 § 9.

71 § 53.

72 § 57 VVO.

73 Bericht der Reg. des Oberrheinkrs. v. 2. Dez. 1862.

74 Marx, das Kapital, I Bd. 495 ff.

75 Dr. Geissenberger, das Hausiergewerbe in Elsass-Lothringen 1898.

76 Vierteljahrshefte zur Reichsstatistik 1897, I. Bd. S. 66, von insgesamt 126885 Hausierern nur 5124.

77 Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 77, „Lage des Hausiergewerbes in Braunschweig". S. 124 ff.

78 Lexis in Schönbergs Handbuch 3. Aufl., 2. Bd. S. 893.

79 Schriften des Vereins für Soz.-Politik Bd. 77 b. Braunschwg. und Reg.-Bez. Kassel.

80 Dr. Geissenberger a. a. O. S. 64 ff.

81 S. V. SP. Bd. 77.

82 S. V. SP. Bd. 77.

83 Beispiel einer Haushaltungsrechnung einer Hausiererfamilie unter günstigen persönlichen Umständen bei Plenge in V. SP. Bd. 78.

84 Dr. Geissenberger a. a. O. S. 94 ff.

85 Ein Antrag auf Entscheidung der Hausiererlaubnis nach der Bedürfnisfrage und Beschränkung der Erlaubnis auf den Bezirk der den Wandergewerbeschein ausstellenden Behörde wurde 1896 vom Abg. Groeber gestellt, aber vom Reichstag abgelehnt.

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS
WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN
THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY
WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH
DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY
OVERDUE.

APR 2 1936

APR 23 1947

LD 21–100m-7,'33

BAKER & TAYLOR BOOKS
SYRACUSE, N.Y.

HF5458
.D4
Dennig
256117